

<i>Name:</i>	Die Urbane. Eine HipHop Partei
<i>Kurzbezeichnung:</i>	du.
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Gleimstraße 20a
10437 Berlin**

Telefon: **(0 30) 44 31 24 95**

Telefax: **-**

E-Mail: **peace@die-urbane.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 17.08.2021)

Name:

Die Urbane. Eine HipHop Partei

Kurzbezeichnung:

du.

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzende:

Raphael Moussa Hillebrand

Nicole Drakos

Generalsekretärin:

Yvonne Müller

Generalsekretär:

Fabian Blume

Schatzmeisterin:

Joanna Karolina Blume

Schatzmeisterin:

Marie Tornow

Amt für Kapitalismuskritik & soziale Gerechtigkeit:

Paula Bianka Abramik

Amt für intersektionale mediale Präsentation:

Abdallah Sane

Amt für Bildung & Erziehungswissenschaften:

Sabrina Rahimi

Amt als Beauftragter für Barrierefreiheit:

Ibrahim Al-Wattar

Amt für Kunst und Kultur:

Achim Seger

Landesverbände:

Bayern:

Vorsitzende:

Ulrike Jarsetz

Achim „Waseem“ Seger

Stellvertreterin:

Pia Bärbel Chojnacki

Schatzmeisterin:

Lorena Lang

Berlin:

Vorsitzende:

Jamal Kamano

Tausi Neumann

Schatzmeisterin:

Anna-Katharina Krieger

Stellv. Schatzmeister:

Ruzbeh Resaei

Hamburg:

Vorsitzende:

Aimée Dorothea Pingel

Zandile Amy Ngoni

Stellvertreterin:

Eva Oyinkasade Rost

Schatzmeisterin:

Melis Yilmaz

Niedersachsen:

Vorsitzende:

Sabrina Rahimi

Jascha Müller

Stellvertreterin:

Jessica Agathe Obama Angoue

Schatzmeisterin:

Wilma Nyari

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzende: Yvonne Müller
Salimatou Jome
Generalsekretärin: Carolin Weyers
Schatzmeister: Felix Mangen

Sachsen-Anhalt:

Vorsitzender: Ricardo Janke
Stellvertreterin: Lina Mitschke
Schatzmeisterin: Josefin Patz

Schleswig-Holstein:

Vorsitzende: Paula Bianka Abramik
Dariush Keshavarz Khorasgani
Stellvertreter: Ibrahim Al-Wattar
Schatzmeisterin: Phyllis Nahrstedt
Stellv. Schatzmeisterin: Jennifer Wobusa

Die Urbane. Eine HipHop Partei

Bundessatzung Version 1.2

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	- 2 -
# INSPIRATION	- 2 -
# GRUNDSÄTZLICHES	- 2 -
# UMSETZUNG	- 2 -
§ 1 ZWECK, NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET	- 2 -
§ 2 MITGLIEDSCHAFT	- 3 -
§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	- 3 -
§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	- 4 -
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	- 4 -
§ 7 GLIEDERUNG	- 6 -
§ 8 BUNDESPARTEI UND LANDESVERBÄNDE	- 6 -
§ 9 VERBINDLICHKEIT DIESER BUNDESSATZUNG	- 6 -
§ 10 TEILHABE	- 6 -
§ 11 ORGANE DER BUNDESPARTEI	- 7 -
§ 11A DER BUNDESVORSTAND	- 7 -
§ 11B DER BUNDESPARTEITAG	- 9 -
§ 12 ZULASSUNG VON GÄSTEN	- 9 -
§ 13 BEWERBERAUFSTELLUNG FÜR DIE WAHLEN ZU VOLKSVERTRETUNGEN	- 9 -
§ 14 SATZUNGS- UND PROGRAMMÄNDERUNG	- 10 -
§ 15 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG	- 10 -
§ 16 PARTEIÄMTER	- 10 -
§ 17 BASISENTSCHEID UND BASISBEFRAGUNG	- 11 -
§ 18 INKRAFTTRETEN	- 11 -

Präambel

Inspiration

Warum mit Hip-Hop in die Politik gehen? Die Hip-Hop-Kultur ist eine urbane, globale, emanzipatorische Bewegung, die ihren Ursprung in den USA der 1970er Jahre hat. In den marginalisierten und diskriminierten BIPOC Communities¹ entstanden völlig neue, kreative Ausdrucksformen und Konzepte, um Armut und Gewalt zu bekämpfen. Die dadurch manifestierten und unsere Überzeugungen prägenden Schlüsselemente – Repräsentanz, Identifikation, Teilhabe, individuelle Selbstentfaltung, kreativer Wettstreit und machtkritische Perspektive – lassen sich im Kontext gesellschaftlicher Lösungsfindungen und gewaltfreier Konfliktbewältigung auf die Politik übertragen. Diesen Transfer möchten wir erreichen.

Grundsätzliches

Wir stehen für individuelle Freiheit und Raum für kreative Selbstverwirklichung in einer emanzipatorischen, säkularen, solidarischen und partizipativen Gesellschaft. Unsere klaren Ziele sind soziale Gerechtigkeit, Gleichstellung und Selbstbestimmung aller Bürger*innen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, Abstammung, Alter, Klasse, körperlichen Fähigkeiten oder Merkmalen. Unser achtsames Weltbild liefert die Grundlage für die Herangehensweise an innergesellschaftliche und globale Herausforderungen.

Wir bekennen uns zur Verantwortung, die sich aus der deutschen und der deutsch-deutschen Vergangenheit ergibt. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, bzgl. der Verbrechen während der Kolonialisierung, des Nationalsozialismus und der SED-Regierung in der DDR.

Umsetzung

Wir haben die Kompetenzen, mittels neuer Wege und Ansätze Menschen zusammenzubringen. Wir können durch Stärkung des Gemeinschaftsgedankens Ungerechtigkeiten ausgleichen, Vorurteile überwinden und dabei doch unsere Unterschiedlichkeit und Vielfalt würdigen.

Wir werden unsere durch das Wirken und Leben in und mit dieser Kultur gewachsenen Überzeugungen in unseren politischen Schaffensprozess übersetzen. Daraus ergibt sich unser Bildungsauftrag, speziell auch hinsichtlich des Umgangs mit Informationen und Medien. Die gesellschaftliche Entwicklung macht neue Bildungsschwerpunkte, -ziele und -methoden nötig. Unsere Stärke sehen wir insbesondere darin, den Anforderungen in der modernen Gesellschaft mit Kreativität und Authentizität zu begegnen.

¹ Black & Indigenous & People of Color (BIPoC oder Black, Indigenous, Person of Color), alle Schwarzen Menschen, Angehörige der First Nations und Personen, die nicht in die politische Kategorie weiß fallen.

§ 1 Zweck, Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Urbane. Eine HipHop Partei ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) und des Parteiengesetzes (PartG). Sie vereint Menschen ohne Unterschiede, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaats und einer friedlichen, modernen, freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, Gleichstellung und Selbstbestimmung aller Menschen mitwirken wollen.
- (2) Die Urbane. Eine HipHop Partei führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: „Die Urbane. Eine HipHop Partei“. Die offizielle Abkürzung des Parteinamens lautet: „du.“. Landesverbände führen den Namen Die Urbane. Eine HipHop Partei bzw. die Abkürzung du. verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes.
- (3) Der Sitz von Die Urbane. Eine HipHop Partei ist Berlin. Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Berlin.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet von Die Urbane. Eine HipHop Partei ist die Bundesrepublik Deutschland bzw. die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied bei Die Urbane. Eine HipHop Partei kann jede Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres werden, die die Grundsätze sowie die Satzung von Die Urbane. Eine HipHop Partei anerkennt.
- (2) Mitglied bei Die Urbane. Eine HipHop Partei können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei Die Urbane. Eine HipHop Partei und bei einer anderen (mit ihr im Wettbewerb stehenden) Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen, sofern es keine gesonderten Absprachen mit dem Bundesvorstand gibt, die dies individuell anders regeln.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft bei Die Urbane. Eine HipHop Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung oder das Ausfüllen des Beitrittsformulars auf der Partei-Website. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach der Gründung niederer Parteigliederungen kann die Mitgliedschaft bei der niedrigsten Gliederung erworben werden, die den nach Absatz 3 bestimmten Wohnort des Mitglieds umfasst. Bestehende Mitgliedschaften können dorthin verlegt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Aufnahmeantrages mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (3) Die Aufnahme setzt voraus, dass das Mitglied die Grundsätze von du. akzeptiert und erklärt, im Kontext von du. gemäß den Parteiprinzipien zu handeln.
- (4) Bei nachvollziehbaren Gründen, die den Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied die Zugehörigkeit in einer Parteigliederung ihrer*seiner Wahl frei bestimmen. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt in Schriftform und wird von der nächsthöheren Gliederung entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden. Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.
- (5) Über Aufnahmeanträge von Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben,

entscheidet der Bundesvorstand.

(6) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft dorthin über. Bei Wohnortwechsel innerhalb eines Landesverbandes kann das Mitglied auf Wunsch Mitglied in seiner ursprünglichen Gliederung bleiben. Bei Wohnortwechsel ins Ausland entscheidet der Bundesverband über die zukünftige Zugehörigkeit zu einer Gliederung unter Beachtung der Wünsche des Mitglieds. Das Mitglied wird gebeten den Wohnsitzwechsel möglichst unverzüglich im eigenen Profil der Website entsprechend zu ändern oder an die Daskapital@die-urbane.de zu melden. Bei Wohnortwechsel in das Zuständigkeitsgebiet eines anderen Landesverbandes oder ins Ausland gilt Absatz 4 entsprechend.

(7) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt (§5 Absatz 5)
- Streichung, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
- Ausschluss aus der Partei (§6)

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von bereits geleisteten Beiträgen besteht nicht.

(3) Mitglieder, die ihren Beitragspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommen, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Ihre Mitgliedschaft gilt dann als erloschen.

(4) Bei ausreichender Begründung, dass die Zahlung des Mindestbeitrages eine nicht zumutbare Belastung darstellt, kann der Bundesvorstand entscheiden, den Beitrag temporär auszusetzen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung ihres*seines Landesverbandes die Zwecke von Die Urbane. Eine HipHop Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit von Die Urbane. Eine HipHop Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Mitglied kann nur in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden, dessen Mitglied es ist (Passives Wahlrecht). Eine Ämterkumulation ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Mitgliederversammlung der Gliederung dies für den konkreten Einzelfall explizit beschließt.

(2) Interna können per mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder zur Verschlussache erklärt werden. Über Verschlussachen ist Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder von diesem Status wieder befreit werden.

(3) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn Mitgliedschaft im Gebietsverband besteht, das Mitglied den ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat, sowie mit den Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Auf Parteitag ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden. Ausnahmen gemäß §4 Absatz 4.

(5) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt ist schriftlich anzuzeigen. Die Kündigung ist zu Beginn des Folgemonats wirksam.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung von Die Urbane. Eine HipHop Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so kann der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:

- Verwarnung
- Verweis
- Enthebung von einem Parteiamt
- Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden
- Ausschluss aus Die Urbane. Eine HipHop Partei.

Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme innerhalb von vier Wochen eine Anhörung gewähren. Der Beschluss der Ordnungsmaßnahme bedarf einer einfachen Mehrheit und ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen zu überstellen. Die Bekleidung eines Parteiambtes kann in dringenden und schwerwiegenden Fällen, auch mit sofortiger Wirkung bis zur Beschlussfassung aberkannt werden, hierfür wird eine zweidrittel Mehrheit benötigt.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung von Die Urbane. Eine HipHop Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung ihrer*seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Sollte kein Schiedsgericht verfügbar sein, entscheidet der Bundesvorstand über individuelle Fälle gemäß Geschäftsordnung.

(3) Untergliederungen können in Absprache mit dem Bundesvorstand in ihren Satzungen eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen treffen. Auch Ordnungsmaßnahmen einer Untergliederung wirken jeweils in Absprache mit dem Bundesvorstand für die Gesamtpartei.

(4) Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Ausschlusses bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.

(5) Die parlamentarischen Gruppen von Die Urbane. Eine HipHop Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Mitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(6) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung von Die Urbane. Eine HipHop Partei sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:

- Auflösung
- Ausschluss
- Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.

Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme auf dem nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

(7) Über die Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Satz (6) entscheidet der Bundesparteitag auf Antrag des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit.

(8) Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 7 Gliederung

- (1) Die Urbane. Eine HipHop Partei gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.
- (2) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.
- (3) Gebietsverbände sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen, ausgenommen hiervon sind der Bundesverband und die Landesverbände.
- (4) Um eine dezentrale Parteigliederung und Basisdemokratie zu entwickeln, regelt die Satzung eine größtmögliche Autonomie der Orts-, Kreis- und Landesverbände. Entscheidende Organe sind die jeweiligen Mitglieder- bzw.. Delegiertenversammlungen.

§ 8 Bundespartei und Landesverbände

- (1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit von Die Urbane. Eine HipHop Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen von Die Urbane. Eine HipHop Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§ 9 Verbindlichkeit dieser Bundessatzung

- (1) Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

§ 10 Teilhabe

- (1) Unterschiedliche Lebensintergründe bedingen meist unterschiedliche Perspektiven. Um diese Perspektiven einnehmen und authentisch vertreten zu können, wird in Die Urbane. Eine HipHop Partei sichergestellt, dass die jeweils größtmögliche Kompetenz dafür vorhanden ist. Vor allem Menschen, die aus der jeweiligen Perspektive Erfahrungen einbringen, verfügen über notwendige Kompetenzen. Auch wenn nicht jede Perspektive vertreten sein kann, ist es in Die Urbane. Eine HipHop Partei ein Anliegen, uns dem Idealzustand anzunähern, alle Perspektiven zu vertreten. Um dem Patriarchat und dem globalen System weißer Vorherrschaft entgegenzuwirken gilt, dass in allen Gremien maximal 50% der Personen weiß und Cis-männlich positioniert sein dürfen.
- (2) Das Ziel von Die Urbane. Eine HipHop Partei ist es, ein möglichst breites Spektrum von Perspektiven abzubilden, zu berücksichtigen, zu repräsentieren und zu vertreten, die in der politischen Landschaft in Deutschland unterrepräsentiert oder gar nicht repräsentiert sind. Um dem gerecht zu werden, aber auch unsere strukturellen Kapazitäten zu berücksichtigen, verfolgen wir dieses Ziel langfristig und schrittweise. Wir legen als erste Maßnahme fest, dass alle gewählten Gremien bei Die Urbane. Eine HipHop Partei zu mindestens 50 % aus FLINTA* und ebenso mindestens zu 50 % aus BIPOC bestehen sollen. Als zweite Maßnahme legen wir fest, dass, in jedem gewählten Gremium jede sechste Person ein Mensch mit Behinderung ist. Hierbei gilt die derzeitige im Gesetz geltende Bedeutung des Wortes „Behinderung“ (Stand: November 2020).
- (3) Außerdem legen wir als Ziel fest, dass auch die Mitgliederstruktur diese Quoten erfüllt.

Dafür sind geeignete Maßnahmen regelmäßig zu ergreifen. Wenn diese Entwicklung innerhalb eines Geschäftsjahres gegenteilig ist oder nicht ausreichend signifikant, sind weitere Maßnahmen zu ergreifen. Der Vorstand nimmt dann konkrete Gespräche auf zur Etablierung von festen Quoten mit dem Ziel im jeweiligen Folgejahr die gewünschte Entwicklung von Repräsentation zu sichern.

Als Bemessungsgrundlage zur Orientierung und Selbstverpflichtung legen wir die Mitgliederstruktur zum Ende des Jahres 2021 fest. Bis dahin soll dieses Ziel erreicht sein.

Um die Partizipation messbar zu machen, bitten wir alle Mitglieder, sich im Sinne dieses Ziels zu positionieren. Die Positionierung ist freiwillig und kann auch unterbleiben. Die dafür erhobenen Daten werden anonymisiert/nicht personalisiert festgehalten und verarbeitet und keinen dritten Stellen zugänglich gemacht.

Langfristig werden weitere Ziele festgeschrieben, um Repräsentant*innen weiterer Diversitätsdimensionen zu berücksichtigen. Diese sind ausdrücklich jederzeit eingeladen und willkommen und erwünscht.

Die Urbane. Eine HipHop Partei verpflichtet sich, die Entwicklung von Partizipation, Repräsentation und Agency (Interessenvertretung) regelmäßig zum Gegenstand von Gesprächen und Sitzungen zu machen und ein Monitoring einzurichten, um diesen Selbstverpflichtungen nachzukommen.

§ 11 Organe der Bundespartei

(1) Organe sind der Bundesvorstand, der Bundesparteitag, das Bundesschiedsgericht und die Gründungsversammlung.

(2) Alle Regelungen zum Bundesschiedsgericht trifft die Schiedsgerichtordnung.

(3) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 01. Mai 2017.

§ 11a Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus

Dem Präsidium:

- aus zwei Vorsitzenden
- zwei Generalsekretär*Innen
- zwei Schatzmeister*Innen

Dem erweiterten Vorstand:

- Amtsinhaber*in für Kapitalismuskritik & Soziale Gerechtigkeit
- Amtsinhaber*in für Barrierefreiheit
- Amtsinhaber*in für Bildung & Erziehungswissenschaften
- Amtsinhaber*in für Intersektionale mediale Präsenz
- Amtsinhaber*in für Kunst & Kultur

Die Vorsitzenden sind für die politische Leitung und Außenvertretung, die Schatzmeister*Innen für die Finanzangelegenheiten (**Hinweis:** Bankgeschäfte, inkl. Online Banking, etc. obliegen der Schatzmeisterei und werden alleinig durch diese geregelt. D.h. sie ist berechtigt, Konten anzulegen, Zugänge zu verwalten, etc.. Dies erfolgt zwar zwingend in Absprache mit dem gesamten Vorstand - die Berechtigung Bankgeschäfte für die Partei mit dem jeweiligen Finanzinstitut zu führen, wird der Schatzmeisterei übertragen.), die Generalsekretäre*Innen für die innerparteiliche Organisation und Verwaltung zuständig. Die weiteren Amtsinhaber*innen vertreten dem Themengebiet entsprechend mit bestem Wissen und Gewissen die Partei nach außen und innen. Scheidet ein/e Amtsträger*In aus dem Vorstand aus, übernimmt dessen/deren Stellvertreter*In sein*ihre Amt. Weitere themenbezogene Ämter

können per Antrag eingereicht und besetzt werden, sofern dies zwischen den Parteitag geschieht, stimmt der Bundesvorstand gemäß Geschäftsordnung ab und ernennt das entsprechende Amt - die Amtsinhaber*in(nen) werden als vorstandsnahe Mitglieder im Amt kommissarisch eingesetzt, ohne zum Vorstand zu gehören. Bei dem nächsten Parteitag wird dann per Mitgliederentscheid abgestimmt, ob Amt und Amtsinhaber*in dem Vorstand hinzugefügt werden. Das Maximum der Ämter ist auf 8 festgelegt. Gemäß §5(6) quotiert.

(2) Der Bundesvorstand vertritt Die Urbane. Eine HipHop Partei nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane - immer im Kontext der Prinzipien, auf denen die Urbane. Eine HipHop Partei gegründet wurde. Die Schatzmeisterei ist gemäß §11 Absatz 1 für die Bankgeschäfte zuständig.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag mindestens einmal alle zwei Kalenderjahre gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt. Ist ein Vorstandsamt durch Rücktritt oder eine geheim abzustimmende Abwahl unbesetzt, so kann dieses vom Bundesparteitag durch Nachwahl neu besetzt werden. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstandes.

(4) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes von Die Urbane. Eine HipHop Partei.

(5) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder kann der Bundesvorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(6) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

(7) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u. a. Regelungen zu

1. Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung
2. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
3. Dokumentation der Sitzungen
4. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
5. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes
6. Die genaue Amtsbezeichnung der weiteren Mitglieder nach Satz (1)

(8) Die Führung der Bundesgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

(9) Der Bundesvorstand liefert zum Parteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Bundesparteitag oder der neue Vorstand gegen sie*ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieses unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

(10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses ihren*seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht ihre*seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über - falls kein anderes Vorstandsmitglied das Amt ausführen kann oder will, wird unter den Mitgliedern eine Ersatzkompetenz gewählt. Dies wird in einer außerordentlichen Versammlung mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen erfolgen. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn

1. der Vorstand höchstens vier handlungsfähige Mitglieder besitzt.
2. der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

(11) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann ihren*seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Landesverbandsvorstand kommissarisch die

Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Bundesvorstand gewählt hat.

§ 11b Der Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.
- (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied mindestens sechs Wochen vorher ein. Die Einladung erfolgt in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundespartei. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (3) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Bundesvorstandes.
- (4) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin in offener mit einfacher Mehrheit über dessen Entlastung.
- (5) Über den Bundesparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem/der neu gewählten Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch die Wahlleitung und mindestens zwei Wahlhelfende unterschrieben und dem Protokoll beigefügt.
- (6) Der Bundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer*Innen, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer*Innen aus ihrer Funktion entlassen.
- (7) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer*Innen. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*Innen ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.
- (8) Die Entscheidungen des Bundesparteitages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

§ 12 Zulassung von Gästen

- (1) Sämtliche Mitgliederversammlungen des Bundesverbandes und seiner Gliederungen auf allen Ebenen haben grundsätzlich öffentlich stattzufinden. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann nur zeitweise erfolgen und nur zum Schutz von Persönlichkeitsrechten.
- (2) Gäste besitzen kein Stimmrecht, können aber auf Beschluss der Versammlung Rederecht erhalten.

§ 13 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

Für die Aufstellung der Bewerber*Innen für die Wahlen zu Volksvertretungen gelten die

Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

§ 14 Satzungs- und Programmänderung

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Parteitag, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder sich mit dem Antrag / den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Bundesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand schriftlich eingegangen ist und dies im Wortlaut von fünf Mitgliedern beantragt wurde.

(3) Jeder Antrag kann auf dem Bundesparteitag vor der Abstimmung durch eine*n der Antragsteller*Innen oder dessen/deren Bevollmächtigten geändert werden. Geändert werden können einzelne Wörter und Formulierungen, Textpassagen können gestrichen oder ergänzt werden. Dabei darf die grundsätzliche Intention des Antrags nicht verändert werden. Der geänderte Antrag muss der Sitzungsleitung schriftlich vorliegen und mindestens 60 Minuten vor der Abstimmung erneut vorgestellt werden. Änderungen sind hervorzuheben. Der Bundesparteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob er über den ursprünglichen oder den geänderten Antrag abstimmen möchte.

(4) Die Regelungen aus (1) bis (3) gelten ebenso für eine Änderung der Entscheidungsordnung, der Finanzordnung und der Schiedsgerichtsordnung sowie für eine Änderung des Programms der Die Urbane. Eine HipHop Partei.

§ 15 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.

(4) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(5) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

§ 16 Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in Die Urbane. Eine HipHop Partei und ihrer Untergliederungen sind Ehrenämter. Eine Vergütung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

(2) Notwendige Kosten und Auslagen, die einem/einer Amtsträger*In, einem/einer Beauftragten oder einem/einer Bewerber*In bei öffentlichen Wahlen, durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag und nach Vorlage der

notwendigen Nachweise erstattet. Durch Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung festgesetzt werden.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Bundesverbandes nicht überschreiten.

§ 17 Basisentscheid und Basisbefragung

(1) Die Mitglieder fassen in einem Basisentscheid einen Beschluss, der einem des Bundesparteitag gleichsteht. Ein Beschluss zu Sachverhalten, die dem Bundesparteitag vorbehalten sind oder eindeutig dem Parteiprogramm widersprechen, gilt als Basisbefragung mit lediglich empfehlendem Charakter. Urabstimmungen gemäß §6 Absatz 2 Nr. 11 PartG werden in Form eines Basisentscheids durchgeführt, zu dem alle stimmberechtigten Mitglieder in Textform eingeladen werden. Die nachfolgenden Bestimmungen für Anträge bzw. Abstimmungen gelten sinngemäß auch für Personen bzw. Wahlen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle persönlich identifizierten, am Tag der Teilnahme stimmberechtigten Mitglieder gemäß §4 (4), die mit ihren Mitgliedsbeiträgen nicht im Rückstand sind. Um für Quoren und Abstimmungen berücksichtigt zu werden, müssen sich die teilnahmeberechtigten Mitglieder zur Teilnahme anmelden.

(3) Über einen Antrag wird nur abgestimmt, wenn er innerhalb eines Zeitraums ein Quorum von Teilnehmern als Unterstützer erreicht oder vom Bundesparteitag eingebracht wird. Der Bundesvorstand darf organisatorische Anträge einbringen. Konkurrierende Anträge zu einem Sachverhalt können rechtzeitig vor der Abstimmung eingebracht und für eine Abstimmung gebündelt werden. Eine erneute Abstimmung über den gleichen oder einen sehr ähnlichen Antrag ist erst nach Ablauf einer Frist zulässig, es sei denn die Umstände haben sich seither maßgeblich geändert. Über bereits erfüllte, unerfüllbare oder zurückgezogene Anträge wird nicht abgestimmt. Der Bundesparteitag soll die bisher nicht abgestimmten Anträge behandeln.

(4) Vor einer Abstimmung werden die Anträge angemessen vorgestellt und zu deren Inhalt eine für alle Teilnehmer zugängliche Debatte gefördert. Die Teilnahme an der Debatte und Abstimmung muss für die Mitglieder zumutbar und barrierefrei sein. Anträge werden nach gleichen Maßstäben behandelt. Mitglieder bzw. Teilnehmer werden rechtzeitig über mögliche Abstimmungstermine bzw. die Abstimmungen in Textform informiert.

(5) Die Teilnehmer haben gleiches Stimmrecht, das sie selbstständig und frei innerhalb des Abstimmungszeitraums ausüben. Abstimmungen außerhalb des Bundesparteitages erfolgen entweder pseudonymisiert oder geheim. Bei pseudonymisierter Abstimmung kann jeder Teilnehmer die unverfälschte Erfassung ihrer*seiner eigenen Stimme im Ergebnis überprüfen und nachweisen. Bei personellen Sachverhalten oder auf Antrag einer Minderheit muss die Abstimmung geheim erfolgen. In einer geheimen Abstimmung sind die einzelnen Schritte für jeden Teilnehmer ohne besondere Sachkenntnisse nachvollziehbar und die Stimmgabe erfolgt nicht elektronisch. Die Manipulation einer Abstimmung oder die Veröffentlichung von Teilergebnissen vor Abstimmungsende sind ein schwerer Verstoß gegen die Ordnung der Partei.

(6) Das Nähere regeln die Entscheid- und Wahl-Ordnung.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Version der Satzung tritt nach erfolgreicher Abstimmung über die Änderungen auf dem Parteitag am 22. Mai 2021 in Kraft und löst Version 1.1 ab.

Die Urbane. Eine HipHop Partei

0079

Wahl-Ordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.
- (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern für öffentliche Wahlen.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreterinnen und Vertretern) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn keine wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerin und kein wahlberechtigter Versammlungsteilnehmer dem widerspricht.
- (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 8 und 10 bis 12 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.
- (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Ankündigung von Wahlen

- (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.
- (2) Wahlen können nur stattfinden, wenn zur Wahl spätestens 10 Tage vorher eingeladen wurde.

- (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der Versammlung unbenommen, angekündigte Wahlen ganz oder teilweise von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4 Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestimmt, sofern diese oder dieser nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.
- (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.
- (4) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

- (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.
- (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.
- (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Ausnahme: siehe § 6 Absatz 4)

§ 6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate

- (1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in mehreren aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden pro Wahlgang jeweils die Vorgaben zur Teilhabe (Bundessatzung § 10 Bundessatzung) berücksichtigt. Im letzten Wahlgang werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate besetzt.
- (2) Die Wahlgänge gemäß (1) können, auf Beschluss der Versammlung, parallel stattfinden, wenn nicht mehr Personen je Perspektive (Bundessatzung § 10 Bundessatzung) vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Teilhabe (Bundessatzung § 10 Bundessatzung) insgesamt mindestens gewählt werden

- sollen. Die Teilung in mehrere Wahlgänge entfällt, wenn die Zusammensetzung der Kandidaten bereits den Vorgaben zur Teilhabe entspricht (Bundessatzung § 10 Bundessatzung).
- (3) Zusätzliche Wahlgänge, zum Beispiel zur Berücksichtigung von Gebietsverbänden oder zur Berücksichtigung weiterer Perspektiven (Bundessatzung § 10 Bundessatzung), sind nach Versammlungsbeschluss zulässig. Die Absätze 1 und 2 sind dabei sinngemäß anzuwenden.
 - (4) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen können nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss mehrere aufeinander folgende Listenplätze wie gleiche Mandate behandelt werden

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 12 können nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*Innen Wahlvorschläge unterbreiten.
- (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen. (elektronische Übermittlung ist ausreichend).
- (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der/des Bewerberin/Bewerbers durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*Innen Wahlvorschläge unterbreiten.
- (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber*Innen für den entsprechenden Wahlgang zulässig.
- (5) Alle vorgeschlagenen Bewerber*Innen erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von Fragen an Bewerber*Innen und Stellungnahmen zu Bewerber*Innen ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerber*Innen für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§ 8 Stimmenabgabe

- (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.
- (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber*Innen in alphabetischer Reihenfolge auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.
- (3) Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes/jeder Bewerber*In mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung.

- (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.
- (5) Ist die Zahl der Bewerber*Innen in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate, entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen.

§ 9 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

- (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

§ 10 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Grundsätzlich sind mit Ausnahme der Regelung in Absatz 2 in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen (absolute Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.
- (2) Bei Delegiertenwahlen oder - nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss - auch bei anderen Wahlen ist es ausreichend, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen (einfache Mehrheit). In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerber*Innen die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens einem Viertel der gültigen Stimmzettel gewählt wurden. Durch Versammlungsbeschluss kann ein anderes Mindestquorum bestimmt werden.

§ 11 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit

- (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber*Innen die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerber*Innen mit den höchsten Stimmen-Zahlen gewählt.

- (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber*Innen mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.
- (3) Entfällt auf mehrere Bewerber*Innen die gleiche Stimmenzahl, entscheidet eine Stichwahl. Kommt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis entscheidet das Los.
- (4) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes sind die Bewerber*Innen in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie sowohl die erforderliche Mehrheit nach § 10 dieser Ordnung erhalten haben, als auch der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträger*Innen der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen. Die Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung ist bereits im ersten Wahlgang (nach § 6 Absatz 1 Satz 2) anteilig zu berücksichtigen.

§ 12 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

- (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder
 - die Wahl vertagt oder
 - ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 11) aufgerufen oder
 - eine Stichwahl herbeigeführt werden.
- (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber*Innen zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerber*Innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmengleichheit der letzten Bewerber*Innen ausnahmsweise auch mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerber*Innen, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerber*Innen mit den meisten Stimmen. Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen.
- (3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele Bewerber*Innen, die keine Mandatsträger*Innen der Europa-, Bundes- oder Landesebene sind, teilnehmen, wie gemäß § 32 Absatz 4 der Bundessatzung

mindestens noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl von Mandatsträger*Innen verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die Bewerber*Innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträger*Innen der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen.

§ 13 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

- (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.
- (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.
- (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen.
- (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

§ 14 Wahlwiederholung

- (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.
- (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 15 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können bei der zuständigen Schiedskommission angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
- (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Anfechtungsberechtigt sind:
 - a. der Parteivorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
 - b. wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*Innen
 - c. unterlegene Wahlbewerberinnen und -bewerber.
- (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.
- (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
- (6) Die Schiedskommission ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Der Parteitag kann im Einzelfall von dieser Ordnung abweichende Festlegungen treffen, soweit diese nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen.
- (2) Auf Wahlen in Landes- und Kreisverbänden ist diese Ordnung sinngemäß anzuwenden, jedoch nur soweit, wie deren Satzungen oder Ordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt nach Beschluss auf der Gründungsversammlung am 1. Mai 2017 in Kraft.

Die Urbane. Eine HipHop Partei

Schiedsgericht-Ordnung

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Schiedsgerichts-Ordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten.
- (2) Sie ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, soweit dies diese Ordnung ausdrücklich vorsieht.

§ 2 Schiedsgericht

- (1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet. Durch Satzung können die Landesverbände die Einrichtung von Schiedsgerichten auf einer untergeordneten Gliederungsebene zulassen.
- (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
- (3) Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.
- (4) Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richterremiums nicht zu kommentieren. Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Richter, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, auch über ihre Amtszeit hinaus vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht.
- (5) Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so macht das Schiedsgericht dies unverzüglich öffentlich bekannt.

- (6) Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen
- zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation,
 - über die Bestimmung von Berichterstattern, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen,
 - die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und
 - die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

§ 3 Richterwahl

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 3 Mitglieder zu Richtern. Diese wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt.
- (2) In einer weiteren Wahl werden 2 Ersatzrichter bestimmt. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Zahl der zu wählenden Richter und Ersatzrichter kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Satzungsbestimmung erhöht, aber nicht verringert werden.
- (4) Für das Bundesschiedsgericht werden abweichend von (1) mindestens 5 Richter gewählt. Diese Zahl kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden.
- (5) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Durch Satzungsbestimmung kann hiervon abgewichen werden. Nachwahlen führen zu keiner Amtszeitverlängerung. Das Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.

- (6) Richter können nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Piratenpartei endet auch das Richteramt.
- (8) Ein Richter kann durch Erklärung an das Gericht sein Amt beenden.
- (9) Scheidet ein Richter aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für ihn der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter dauerhaft nach.
- (10) Steht beim Ausscheiden eines Richters kein Ersatzrichter mehr zur Verfügung, so kann die unbesetzte Richterposition durch Nachwahl besetzt werden. Ebenso können Ersatzrichter nachgewählt werden. Die ursprüngliche Zahl an Richtern und Ersatzrichtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (11) Ist das Bundesschiedsgericht mit mindestens 6 Richtern besetzt, so kann es durch Geschäftsordnung ein Kammersystem einrichten. Es sind dabei 2 Spruchkammern mit je mindestens 3 Richtern zu bilden, die sodann jeweils alleine die Funktion des Bundesschiedsgerichtes übernehmen. Die erste Kammer wird von dem Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes als Vorsitzenden geleitet. Die zweite Kammer wählt aus ihren Reihen einen Kammervorsitzenden. Beide Kammern zusammen bilden dann den Senat des Bundesschiedsgerichtes, dem der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes vorsteht. Die Geschäftsordnung legt Regelungen zur Verteilung der Richter und Verfahren auf die Kammern fest, es gilt die Fassung zum Anrufungszeitpunkt. Für Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung oder besonders schwieriger Sachlage kann die zuständige Kammer das Verfahren an den Senat übertragen. Der Beschluss dazu ist unanfechtbar. Die Geschäftsordnung kann auch vorsehen, dass in bestimmten Fällen trotz Bestehens von Spruchkammern der Senat zuständig ist. Die Geschäftsordnung kann eine von § 3 (2) abweichende, kammerspezifische Rangfolge für Ersatzrichter festlegen. Insbesondere kann die Geschäftsordnung vorsehen dass Ersatzrichter in der Rangfolge vor den in der anderen Kammer tätigen Richtern nachrücken. Fällt die Zahl der Richter im Bundesschiedsgericht auf unter 6, entfallen die Spruchkammern und die verbliebenen Richter entscheiden gemeinschaftlich.

§ 4 Besetzung

- (1) Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen oder Entscheidungen in einem Verfahren nicht teil und haben die übrigen aktiven Richter den abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist von mindestens 13 Tagen zur Mitwirkung gesetzt, und kommt dieser Richter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann er vom konkreten Verfahren ausgeschlossen werden.
- (2) Ein befangener oder ausgeschlossener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Die Verfahrensbeteiligten sind darüber in Kenntnis zu setzen.
- (3) Nimmt ein Richter vorübergehend aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht am Verfahren teil, so wird er für diesen Zeitraum vom in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter vertreten. Bei Vertretung während der letzten mündlichen Verhandlung wirkt statt des Richters der Vertreter am Urteil mit.
- (4) Das Gericht ist beschlussfähig, wenn es mit mindestens drei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugten Richtern besetzt ist. Für Entscheidungen über Befangenheitsgesuche oder Ausschluss ist eine Notbesetzung von zwei Richtern für die Beschlussfähigkeit ausreichend. Ist ein Gericht nicht mehr beschlussfähig, so erklärt es sich gegenüber den Beteiligten und dem nächsthöheren Gericht für handlungsunfähig.

§ 5 Befangenheit

- (1) Ein Richter ist von Amts wegen von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen:
1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist;
 2. in Sachen seines Ehe- oder Lebenspartners, auch wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 3. in Sachen einer Person, mit der er verwandt oder verschwägert ist oder war
 4. in Sachen eines Organs, denen eine unter 1.-3. genannte Person angehört.
 5. in Sachen in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt oder berechtigt gewesen ist
 6. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen oder zu vernehmen ist;
 7. in Sachen, die Beschlüsse betreffen, in denen er als Mitglied eines Parteischiedsgerichtes oder eines Vorstandes, Berater des beschlussfassenden Organs, Antragsteller oder sonst an der Ausarbeitung des Antrags- bzw. Beschlusstextes beteiligt war.
 8. in Sachen in denen er an einer Schlichtung oder einem anderen Verfahren der Konfliktbeilegung außerhalb der Parteigerichtsbarkeit mitgewirkt hat.

Das Gericht stellt das Ausscheiden durch Beschluss ohne Mitwirkung der betroffenen Richter fest.

- (2) Richter können wegen der Besorgnis der Befangenheit und in den Fällen von (1) abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Richter sind verpflichtet alle Umstände anzuzeigen, welche die Ablehnung nach Satz 1 tragen können. Eine Partei kann einen Richter nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- (3) Die Ablehnung ist zu begründen. Abgelehnte Richter müssen zum Ablehnungsgrund dienstlich Stellung nehmen. Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, hierzu abschließend Stellung zu nehmen.

- (4) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die ohne Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes keinen Aufschub gestatten.
- (5) Über die Ablehnung entscheidet das Gericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters durch Beschluss.
- (6) Gegen den Beschluss, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel statt. Gegen den Beschluss, durch den die Ablehnung für unbegründet erklärt wird, findet die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum übergeordneten Gericht statt. Bei einem ablehnenden Beschluss gegen die Ablehnung eines Richters des Bundesschiedsgerichts durch eine Spruchkammer des Bundesschiedsgerichts ist die sofortige Beschwerde zur jeweils anderen Spruchkammer des Bundesschiedsgerichts zulässig. Eine Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch nach Absatz 5 durch den Senat des Bundesschiedsgerichts ist in jedem Fall unanfechtbar.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Gebietsverbandszugehörigkeit des Antragsgegners zum Zeitpunkt der Anrufung.
- (3) Ist der Antragsgegner ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
- (4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem der Betroffene Mitglied ist.
- (5) Bei Handlungsunfähigkeit des zuständigen Gerichts verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz gleichrangiges, Schiedsgericht.

§ 7 Schlichtung

- : 0066
- (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.
 - (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Haben die Gebietsverbände Schlichtungspräsidenten gewählt, so ist einer dieser Schlichtungspräsidenten anzurufen. Ansonsten sollen sich die Parteien auf eine Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert.
 - (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen, bei einer Berufung sowie in den Fällen, in denen das Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit des Verfahrens, die Aussichtslosigkeit oder das Scheitern der Schlichtung feststellt. Entscheidungen des Schiedsgerichts hierzu sind unanfechtbar.

§ 8 Anrufung

- (1) Das Gericht wird nur auf Anrufung aktiv. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied und jedes Organ einer Gliederung, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird. Anträge auf Parteiausschluss können nur von Gliederungsorganen gestellt werden.
- (2) Die Anrufung wird beim Schiedsgericht eingereicht. Der Eingang bei einer Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung ist fristwährend.
- (3) Eine formgerechte Anrufung muss in Textform erfolgen und
 1. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers,
 2. Name und Anschrift des Antragsgegners,
 3. klare, eindeutige Anträge und
 4. eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände enthalten.
- (4) Die Anrufung muss binnen 2 Monaten seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des

entscheidenden Vorfalles gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.

- (5) Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.
- (6) Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eröffnet. Andernfalls erhält der Antragsteller eine begründete Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht möglich. Dieses entscheidet ohne Verhandlung über die Zulässigkeit der Anrufung. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Schiedsgericht eröffnet.
- (7) Schiedsgerichte sind keine Verfahrensbeteiligten.

§ 9 Eröffnung

- (1) Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten. Das Schreiben informiert über den Beginn des Verfahrens, über die Besetzung des Gerichts und enthält eine Kopie der Anrufung sowie die Aufforderung an den Antragsgegner, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren Stellung zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Im Eröffnungsschreiben sind die Verfahrensbeteiligten darauf hinzuweisen.
- (3) Ist ein Vorstand Verfahrensbeteiligter, so bestimmt dieser einen Vertreter, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Ist eine Mitgliederversammlung Antragsgegner, so wird ihr Vertreter durch den Vorstand bestimmt.
- (4) Wird das Schiedsgericht aufgrund einer Ordnungsmaßnahme oder eines Parteiausschlussverfahrens gegen ein Mitglied angerufen, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an das betroffene Mitglied, ob dieser ein nichtöffentliches Verfahren wünscht. Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln.

0064

§ 10 Verfahren

- (1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.
- (2) Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann das Gericht jede Person einladen und befragen. Alle Organe der Die Urbane. Eine HipHop Partei sind verpflichtet, einer Einladung des Gerichtes zu folgen und dem Gericht Akteneinsicht zu gewähren.
- (3) Das Gericht bestimmt für das Verfahren einen beteiligten Richter als Berichterstatter. Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Berichterstatter informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen. Der Berichterstatter kann auch durch Geschäftsverteilungsplan bestimmt werden.
- (4) Nach Austausch von Antrag und Antragsrwiderrung beraumt das Gericht eine fernmündliche Verhandlung an. Das Gericht hat eingehende Anträge der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Auf Antrag kann auch schriftlich oder präsent verhandelt werden. Bei Präsenzverhandlungen bestimmt das Gericht den Verhandlungsort unter Berücksichtigung des Reiseaufwands von Beteiligten und Richtern.
- (5) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt 13 Tage. In dringenden Fällen sowie im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten kann diese Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.
- (6) Bei einer mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung obliegt die Sitzungsleitung einem vom Gericht bestimmten Richter. Den Parteien ist angemessene Redezeit zu gewähren. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss hat das betroffene Mitglied das letzte Wort.
- (7) Tritt zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und dem Urteilsspruch dem Schiedsgericht ein Richter hinzu, der in der mündlichen Verhandlung nicht

anwesend war, oder wird das Schiedsgericht durch Wahlen ausgewechselt, so ist den Verfahrensbeteiligten erneut Gehör zu gewähren.

- (8) Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss eines Mitglieds ist die Öffentlichkeit auf Antrag des Betroffenen, oder falls dieser nicht zur Verhandlung anwesend ist von Amts wegen, auszuschließen. Bei Verhandlungen zu nichtöffentlichen Verfahren ist die Öffentlichkeit immer ausgeschlossen.
- (9) Das Gericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Verfahrens Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist, oder vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist oder dies von einer der Parteien beantragt wird.
- (10) Nach Ablauf von 3 Monaten nach Verfahrenseröffnung können die Verfahrensbeteiligten Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung einlegen. In Eilsachen sowie nach Zurückverweisung nach § 14 (5) kann die Beschwerde nach Ablauf von 2 Wochen eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim Berufungsgericht und im Fall des Bundesschiedsgerichts bei der nicht befassten Kammer einzulegen. Die Beschwerde kann auch eingelegt werden, wenn nicht innerhalb 1 Monats nach Anrufung über die Verfahrenseröffnung entschieden wurde. Das Berufungsgericht bzw. die Berufungskammer kann das Verfahren an sich ziehen.

§ 11 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

- (1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von 1 Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

0061

- (3) Nach 3 Monaten seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der 3-Monatsfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- (4) Über die Wiedereinsetzung entscheidet das zuständige Gericht.

§ 12 Einstweilige Anordnung

- (1) Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Gericht einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Verfahrensgegenstand treffen. Eilmaßnahmen nach § 10 Absatz 5 Satz 4 PartG können durch einstweilige Anordnung außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint. Eilbedürfnis und Sicherungsinteresse sind zu begründen und glaubhaft zu machen.
- (3) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dem Antragsgegner unverzüglich anzuzeigen, sofern hierdurch nicht der Zweck des Antrags vereitelt wird. Einstweilige Anordnungen oder deren Ablehnung sind den Verfahrensbeteiligten unverzüglich bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Begründung kann das Gericht innerhalb 1 Woche nachreichen.
- (4) Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung beim erlassenden Schiedsgericht Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Das Schiedsgericht entscheidet über den Widerspruch binnen 14 Tagen oder, falls eine Verhandlung durchgeführt wurde, unverzüglich im Anschluss an diese. Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden.
- (6) Wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, ist hiergegen die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht zulässig.
- (7) Auf Entscheidungen zu einstweiligen Anordnungen findet § 12 (7) bis (9) analoge Anwendung.

§ 13 Urteil

- (1) Das Urteil soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.
- (2) Das Urteil enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Es wird mit einfacher Mehrheit gefällt und begründet. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.
- (3) Richter haben das Recht, in der Urteilsbegründung eine abweichende Meinung zu äußern. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gerichtes.
- (4) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- (5) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in Textform.
- (6) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten Richtern unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.
- (9) Ist das Verfahren öffentlich, so wird das Urteil veröffentlicht. Personennamen sind dabei zu pseudonymisieren. Gliederungsnamen und die Namen der beteiligten Richter in ihrer Funktion sind hiervon ausgenommen. Ist das Verfahren nichtöffentlich, so wird nur der Tenor veröffentlicht.
- (10) Eine Abschrift der zu veröffentlichenden Urteilsfassung ist dem Bundesschiedsgericht zur gesammelten Veröffentlichung von Schiedsgerichtsentscheidungen zu übersenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bundesschiedsgerichts.

§ 14 Berufung

- (1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine Berufung statt.

- (2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung. Eine Berufung muss jedoch spätestens nach 3 Monaten nach Urteilsverkündung eingelegt sein.
- (3) Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.
- (4) Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.
- (5) Das Berufungsgericht entscheidet über Klageanträge entweder selbst oder verweist das Verfahren an das Ausgangsgericht unter Beachtung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zur erneuten Verhandlung zurück.
- (6) Ist gegen einen Beschluss eine sofortige Beschwerde vorgesehen, so ist diese beim nächsthöheren Schiedsgericht einzulegen und mit einer Begründung zu versehen. Die Vorschriften zur Berufung entsprechende Anwendung. Die sofortige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 15 Dokumentation

- (1) Das Gericht dokumentiert das Verfahren.
- (2) Die Verahrensakte umfasst Verahufsprotokolle von Anhörungen und Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.
- (3) Das Gericht kann eine Tonaufzeichnung von einer Verhandlung erstellen. Diese wird gelöscht, wenn die Verahrensbeieiligten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.
- (4) Die Verahrensbeieiligten können Einsicht in die Verahrensakte nehmen.
- (5) Nach Abschluss des Verfahrens ist die Verahrensakte fünf Jahre aufzubewahren. Urteile sind unbefristet aufzubewahren.

0057

§ 16 Rechenschaftsbericht

- (1) Während seiner Amtszeit soll das Gericht in regelmäßigen Abständen insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle berichten.
- (2) Das Gericht kann bei laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen zu nicht öffentlichen Verfahren sind unzulässig.
- (3) Das Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil kurz darstellt.

§ 17 Kosten und Auslagen

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligter trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.
- (2) Richter erhalten für Ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige Gebietsverband.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ordnung tritt nach Beschluss auf der Gründungsversammlung am 1. Mai 2017 in Kraft. Änderungen der Schiedsgericht-Ordnung treten mit Beschluss in Kraft.
- (2) Die Amtszeit der Richter wird durch die zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Regelungen bestimmt.
- (3) Für laufende Verfahren ist die Schiedsgerichtsordnung in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gültigen Fassung maßgebend. § 12 (6) bis (9) werden auch auf bereits eröffnete Verfahren angewendet. §14 (5) wird auch auf bereits abgeschlossene Verfahren angewendet.

Die Urbane. Eine HipHop Partei

Finanz-Ordnung

§ 1 Zuständigkeit

Dem/der Schatzmeister*In obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

A. Rechenschaftsbericht

§ 2 Rechenschaftsbericht Bundesverband

Der/die Bundesschatzmeister*In sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem/der Präsidenten*In des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister*Innen der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

§ 3 Rechenschaftsbericht Landesverband

Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

§ 4 Durchgriffsrecht

Der/die Schatzmeister*In kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung seiner unmittelbaren Gliederungen. Er/Sie hat das Recht auch in deren Gliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Absatz 3 PartG vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß PartG auf Bundesebene gefährdet, so hat der jeweils höhere Gebietsverband das Recht und die Pflicht durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten.

B. Mitgliedsbeitrag

§ 5 Höhe Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 2,50 Euro pro Kalendermonat und ist jeweils zum 01. eines jeden Monats fällig. [Einmalige Sonderregelung: Die Mitgliedsbeiträge werden bis September ausgesetzt. Der erste Mitgliedsbeitrag wird demnach am 01.10.2017 fällig.]
- (2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.
- (3) Die Die Urbane. Eine HipHop Partei empfiehlt ihren Mitgliedern zusätzlich zum festgelegten Mitgliedsbeitrag einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1% ihres Jahresnettoeinkommens.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist an die für das Mitglied zuständige Gliederung zu entrichten.
- (5) Über Beitragsminderungen bei finanziellen Härten entscheidet die für das Mitglied zuständige Gliederung, sofern die Landessatzung nichts Gegenteiliges regelt.

§ 6 Aufteilung Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzutellen. 40% des Beitrages erhält der Bundesverband.
- (2) Ist in der Satzung des Landesverbandes keine anders lautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedsbeitrages:
 - 20% erhält der Landesverband
 - 10% erhält der für das Mitglied zuständige Bezirksverband
 - 10% erhält der für das Mitglied zuständige Kreisverband
 - 20% erhält der für das Mitglied zuständige Ortsverband
- (3) Sollte im Falle einer Aufteilung nach § 6 (2) kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband existieren, fällt der ihm zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.

§ 7 Verzug

- (1) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, der sich mit seinem Beitrag um mehr als 12 Monate im Verzug befindet, kann aus der Mitgliederdatenbank gestrichen werden und verliert dadurch seine Mitgliedschaft in allen Gliederungen der Die Urbane. Eine HipHop Partei. Vor der Streichung ist der Mitglied mindestens zweimal zu mahnen. Zwischen den Mahnungen muss ein Abstand von mindestens 30 Tagen liegen.
- (3) Zuständig für die Streichungen ist der Bundesverband.
- (4) Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung ist Widerspruch beim zuständigen Schiedsgericht zulässig.

§ 8 Beitragsabführung

Der dem Bundesverband zustehende Beitragsanteil der eingehenden Mitgliedsbeiträge ist für jedes Quartal jeweils zum 01. des darauffolgenden Quartals abzuführen.

C. Spenden

§ 10 Vereinnahmung

- (1) Bundesebene, Landesverbände und weitere Teigliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 PartG unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

§ 11 Veröffentlichung

- (1) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
- (2) Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von Spendernamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

§ 12 Strafvorschrift

Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß §10 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach §11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a PartG den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

§ 13 Beitrags- und Spendenbescheinigung

Beitrags- und Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

§ 14 Aufteilung

Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

D. Mandatsträgerbeiträge

§ 15 Vereinnahmung

- (1) Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Die Urbane. Eine HipHop Partei sowie Mitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten auf der jeweiligen Gliederungsebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag an die Bundespartei.
2. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird auf der jeweiligen Ebene auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Partei und den Mandatsträgerinnen und den Mandatsträgern festgelegt.
3. Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben grundsätzlich auf der Gliederungsebene, auf der sie eingenommen werden.

E. Staatliche Teilfinanzierung

§ 16 Staatliche Teilfinanzierung

- (1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) Der Bundesschatzmeister führt jährlich bis spätestens zum 31. März den innerparteilichen Finanzausgleich durch.

- (3) Landesverbände, deren Festsetzungsbeträge nach § 19a Absatz 6 PartG für das Anspruchsjahr die Summe aus
1. Eigeneinnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 PartG des entsprechenden Rechenschaftsjahres und
 2. Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Bundesverbandes, die eindeutig dem jeweiligen Landesverband zuzuordnen sind

übersteigen, wobei Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit (§ 24 Abs. 4 Nummer 5 PartG) nur in Höhe des nach Abzug der Ausgaben (§ 24 Abs. 5 Nummer 2 Buchstabe f PartG) verbleibenden Betrages zu berücksichtigen sind, zahlen den sich daraus ergebenden Differenzbetrag zu 100% in den innerparteilichen Finanzausgleich.

- (4) Der Bundesverband beteiligt sich am innerparteilichen Finanzausgleich mit dem vollständigen Bundesanteil des Festsetzungsbetrages nach § 19a Absatz 6 PartG für das Anspruchsjahr.
- (5) Kosten für die Grundversorgung, die der Bundesverband für die Gesamtpartei zur Verfügung stellt, werden vorrangig aus dem innerparteilichen Finanzausgleich bedient. Der Schatzmeisterclub legt Art und Umfang hierzu fest.
- (6) Der Bundesverband erhält aus dem nach Absatz 5 verbleibenden innerparteilichen Finanzausgleich 15% des um die Kosten aus Absatz 5 reduzierten Festsetzungsbetrages für die Gesamtpartei, soweit diese von den Einzahlungen bedient werden können.
- (7) Die nach Abzug aus Absatz 6 verbliebenen Mittel des innerparteilichen Finanzausgleichs an Landesverbände werden wie folgt verteilt:
- (7a) Die Mittel werden zunächst an die nicht einzahlenden Landesverbände verteilt: Hierfür wird zunächst der Betrag zu 50% in gleichen Teilen allen 16 Landesverbänden zugerechnet. Weitere 25% werden an alle Landesverbände anteilig nach der Fläche der Bundesländer und die restlichen 25% anteilig nach der Einwohnerzahl der Bundesländer zugerechnet. Anschließend werden die Anteile für die einzahlenden Landesverbände entsprechend dem Proporz dieses Schlüssels auf die restlichen Landesverbände verteilt, so dass die einzahlenden Landesverbände keine Mittel, aber alle verbliebenen Mittel an die nicht einzahlenden Landesverbände zugeteilt werden. Bei dieser Zuteilung ist der

Betrag jedes einzelnen Landesverbands durch dessen Eigeneinnahmen nach § 24 Absatz 4 Nr. 1 bis 7 PartG des entsprechenden Rechenschaftsjahres nach oben begrenzt.

- (7b) Sind bei der Zuteilung gemäß (7a) über die Eigeneinnahmen einzelner Landesverbände hinausgehende Mittel angefallen, so wird diese Summe auf alle 16 Landesverbänden verteilt. Dabei wird zunächst der Betrag zu 50% in gleichen Teilen allen 16 Landesverbänden zugerechnet. Weitere 25% werden an alle Landesverbände anteilig nach der Fläche der Bundesländer und die restlichen 25% anteilig nach Einwohnerzahl der Bundesländer zugerechnet.

F. Etat

§ 17 Haushaltsplan

- (1) Der Schatzmeister stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- (2) Der Schatzmeister ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 18 Zuordnung

Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

§ 19 Überschreitung

Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

§ 20 Weiterführende Regelungen

Entsprechend dieser Regelung erlassen die Landesverbände und weitere Teilgliederungen die im Sinne des Parteiengesetzes notwendigen ergänzenden Regelungen.

G. Fachausschuss für Finanzen

§ 21 Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen

Der Fachausschuss für Finanzen besteht aus je einem für Finanzen zuständigem Vorstandsmitglied des Bundesverbandes und der Landesverbände (= bis zu 17 stimmberechtigte Mitglieder). Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch einen Vertreter wahrnehmen lassen.

§ 22 Innere Ordnung des Fachausschusses für Finanzen

Der Fachausschuss für Finanzen gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Der Geschäftsordnung muss eine Mehrheit von mindestens 3/4 der Mitglieder zustimmen.

§ 23 Sitzungen des Fachausschusses für Finanzen

- (1) Eines der Mitglieder lädt zu den Sitzungen ein. Die Ladung erfolgt in Textform spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstermin und enthält Angaben zum Anlass der Einberufung, den genauen Sitzungsort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Sitzung, sowie eine vorläufige Tagesordnung und die Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden.
- (2) Der Fachausschuss für Finanzen tagt mindestens zweimal jährlich.
- (3) Der Fachausschuss für Finanzen muss einberufen werden, wenn dies von seinem Bundesverbandsmitglied oder mindestens drei seiner Landesverbandsmitglieder gefordert wird.
- (4) Der Fachausschuss für Finanzen ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.
- (5) Über die Beschlüsse und Empfehlungen des Fachausschusses für Finanzen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und zeitnah zu veröffentlichen.

§ 24 Aufgaben und Kompetenzen des Fachausschusses für Finanzen

Zu den Aufgaben des Fachausschusses für Finanzen gehört die Festlegung von Art und Umfang der Grundversorgung der Gesamtpartei. Der Fachausschuss für Finanzen hat das Recht, Beauftragte zu benennen, die die jeweils infrage kommenden Tätigkeitsfelder zu analysieren haben. Sie untersuchen Kostenstrukturen, Arbeitsprozesse und Rentabilität und erarbeiten ggf. Alternativmodelle. Die Ergebnisse ihrer Untersuchungen legen sie dem Fachausschuss für Finanzen vor, der diese zur Grundlage seiner Entscheidungen macht. Den Beauftragten ist von den beteiligten Personen voller Zugang zu allen erforderlichen Informationen und Ressourcen zu gewähren.

H. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

§ 25 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Es ist den Gliederungen der Die Urbane. Eine HipHop Partei nicht gestattet, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu eröffnen oder zu unterhalten. Die Abwicklung von unternehmerischen Tätigkeiten ist von einem Beauftragten zu besorgen, der vom Bundesvorstand bestellt wird.

I. Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt nach Beschluss auf der Gründungsversammlung am 1. Mai 2017 in Kraft.

0047

Die Urbane. Eine HipHop Partei

Vorläufiges Parteiprogramm

18.05.2017

Vorwort

Hi,

willkommen beim Parteiprogramm von Die Urbane. Eine HipHop Partei.

Wir wurden bisher oft gefragt, ob wir das eigentlich ernst meinen. Japp, meinen wir.

Es geht nicht darum, "Yo!" zu schreien und das Parteiprogramm zu taggen. Es geht darum, dass wir alle durch die HipHop-Kultur in zahlreichen Workshops, Konzerten und Projekten nicht nur die Menschen aller Zugehörigkeiten, Identitäten, Abstammungen und Schichten in der gesamten Republik kennengelernt haben, sondern unmittelbar dazugehören.

Politik ist nur ein Wort dafür, etwas zu tun, was die gesamte Gesellschaft betrifft, sie beeinflusst und hoffentlich voranbringt. Das tun wir sowieso, mit der HipHop-Kultur.

Wir wurden in den 1960ern, 70ern, 80ern und 90ern geboren und sind keine klassischen Politiker*innen, kommen aus der Stadt und vom Land, haben Ausbildungen, studiert oder nichts davon. Uns verbindet aber die aktive Teilhabe an einer Generationen- und Nationen-übergreifenden Alltagskultur: HipHop.

Wir haben vielleicht ähnliche Ziele wie andere Parteien, die sich für ein besseres und friedvolles Miteinander einsetzen, aber unsere Lösungsansätze sind anders. Unsere Erfahrungen mit der Gesellschaft sind anders. Wir sind keine typischen Politiker*innen. Wir sind in direktem Kontakt mit allen Perspektiven, wir sind Teil davon.

Wir sind du.

Die Urbane. Eine HipHop Partei

Inhaltsverzeichnis

# Vorwort.....	1
# Präambel	5
# Inspiration	5
# Grundsätzliches.....	5
# Umsetzung	5
# Die Urbane.....	5
# Europa	6
# Menschenbild.....	7
# Kultur	9
# Kultur kann Brücken bauen und Verständnis schaffen.....	9
# Zusammenleben – Deutschland & global	11
# Deutschland, das Einwanderungsland	13
# Mensch und Umwelt.....	15
# Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs)	15
# Schwerpunkte in Bezug auf Umwelt und Nachhaltigkeit.....	16
# Das Konsumverhalten ändern	16
# Massentierhaltung	17
# Medien und Digitales.....	18
# Verantwortungsvoller Umgang mit Daten von Nutzer*innen im Internet	18
# Meinungsblasen und Echokammern:	18
# Vielfalt im Netz:	19
# Schnittstelle zur analogen Welt:	19
# Künstliche Intelligenz/Industrie 4.0:	19
# Rechteverwertung von Künstlern:	19
# Sampling:	19
# Rundfunkbeiträge	20
# Bildung.....	21
# Lernen im eigenen Tempo	21
# Inhalte	21
# Musik	21
# Kunst.....	21
# Sport	22
# Sprachen	22
# Geschichte	22
# Lehrer*innenausbildung	22
# Familie.....	23
# Elternzeit / Arbeitszeit.....	23
# Ausbau Kitas.....	23
# Hilfen für Alleinerziehende	24

# Familienmodelle	25
# Frieden	26
# Lebensräume & Wohnen	27
# Wohnen ist ein Grundbedürfnis	27
# Leben im Kiez	27
# Verkehr	28
# Verkehr nach ökologischen Gesichtspunkten betrachten	28
# Mobilität als Grundbedürfnis sichern.....	28
# Sicherheit auf der Straße gewährleisten	28
# Solidargemeinschaft.....	29
# Wirtschaft vs. Mensch.....	30
# Warum erwähnen wir das explizit?	30
# Drogenpolitik	31

„Weil ich Tracks übe, land' ich Hits, statt in der Klapsmühle
 Spiel lieber mit Worten, statt Schach, wenn ich mich matt fühle“
Denjo (Deutschland) „Hammerhart“

Präambel

Im Februar 2017 hat sich erstmals eine Gruppe von HipHop-Aktivist*innen in Berlin getroffen, um Die Urbane. Eine HipHop Partei zu gründen.

Inspiration

Warum mit HipHop in die Politik gehen? Die HipHop-Kultur ist eine urbane, globale, emanzipatorische Bewegung, die ihren Ursprung in den USA der 1970er Jahre hat. In den marginalisierten und diskriminierten People of Color¹ Communities entstanden völlig neue, kreative Ausdrucksformen und Konzepte, um Armut und Gewalt zu bekämpfen. Die dadurch manifestierten und unsere Überzeugungen prägenden Schlüsselemente – **Repräsentanz, Identifikation, Teilhabe, individuelle Selbstentfaltung, kreativer Wettstreit und machtkritische Perspektive** – lassen sich im Kontext gesellschaftlicher Lösungsfindungen und gewaltfreier Konfliktbewältigung auf die Politik übertragen. Diesen Transfer möchten wir erreichen.

Grundsätzliches

Wir stehen für individuelle Freiheit und Raum für kreative Selbstverwirklichung in einer emanzipatorischen, säkularen, solidarischen und partizipativen Gesellschaft. Unsere klaren Ziele sind soziale Gerechtigkeit, Gleichstellung und Selbstbestimmung aller Bürger*innen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, Abstammung, Alter, Klasse, körperlichen Fähigkeiten oder Merkmalen. Unser achtsames Weltbild liefert die Grundlage für die Herangehensweise an innergesellschaftliche und globale Herausforderungen.

Wir bekennen uns zur Verantwortung, die sich aus der deutschen und der deutsch-deutschen Vergangenheit ergibt. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, bzgl. der Verbrechen während der Kolonialisierung, des Nationalsozialismus und der SED-Regierung in der DDR.

Umsetzung

Wir haben die Kompetenzen, mittels neuer Wege und Ansätze Menschen zusammenzubringen. Wir können durch Stärkung des Gemeinschaftsgedankens Ungerechtigkeiten ausgleichen, Vorurteile überwinden und dabei doch unsere Unterschiedlichkeit und Vielfalt würdigen.

Wir werden die durch das Wirken und Leben in und mit dieser Kultur gewachsenen Überzeugungen in unseren politischen Schaffensprozess übersetzen. Daraus ergibt sich unser Bildungsauftrag, speziell auch hinsichtlich des Umgangs mit Informationen und Medien. Die gesellschaftliche Entwicklung macht neue Bildungsschwerpunkte, -ziele und -methoden nötig. Unsere Stärke sehen wir insbesondere darin, den Anforderungen in der modernen Gesellschaft mit Kreativität und Authentizität zu begegnen.

Die Urbane

Die Urbanisierung bestimmt den Zeitgeist. Es bedeutet, die überregionale Vernetzung durch wachsende Kommunikations-Infrastrukturen und Zugänglichkeit zu Gütern, Lebensmitteln und Informationen überall auf dem Planeten. Die Welt wächst immer näher zusammen.

¹ People of Color (PoC oder Person of Color), alle Personen, die nicht in die politische Kategorie 'weiß' fallen

Damit wächst die Zahl der Herausforderungen – in Bezug auf den verantwortungsvollen Umgang mit Daten und Informationen. Es bedeutet, sich der großen Aufgabe zu stellen, nachhaltig mit Energie und Ressourcen umzugehen und nicht zuletzt mit dem friedvollen, vorurteilsfreien und respektvollen Zusammenleben in einer großen und bunten Gesellschaft.

Natürlich beziehen wir uns nicht ausschließlich auf die Bevölkerung in urbanen, städtischen Gebieten, wir sehen den Begriff „urban“ als Metapher für die Herausforderungen einer zusammenwachsenden Gesellschaft über Städte, Regionen und Nationen hinaus.

Europa

Wir stehen für ein soziales, solidarisch verbundenes Europa im globalen Kontext einer friedvollen und harmonischen Gesellschaft unabhängig von Kulturen oder Nationen. Europa darf keine Festung sein, an deren Grenzen Hilfsbedürftige abgewiesen werden. Es darf aber kein Ungleichgewicht innerhalb der Staatengemeinschaft geben, weder bei Rechten noch bei Pflichten.

Build a wall It will keep us from loving each other
You write the laws It won't keep us from loving each other
Build a wall (Build a wall) It will keep us from loving each other (never gonna build a wall)
Jussie Smollett (USA) „f.u.w.“

Menschenbild

0041

Die Grenzen zwischen gut und schlecht verlaufen nicht entlang der Nationalitäten, der Religionen, der Klassen, der Abstammungen oder irgendwelcher Kategorien. Die Grenzen zwischen gut und schlecht verlaufen quer durch jedes Individuum.

In jedem Individuum liegt die Kapazität für Liebe, für Mitgefühl, für Freude, für Vergebung, für Gemeinschaft, für Rücksicht, Nachsicht und Umsicht und für die Reflexion der eigenen Handlungen und Impulse. In jedem Individuum liegt die Kapazität für Hass, für Egoismus, für Narzissmus, für Geiz, für Gier, für Rachsucht, für Rücksichtslosigkeit und Kurzsicht.

Und weil wir diese Möglichkeiten in jedem Individuum sehen und anerkennen, möchten wir eine Kultur und eine Umgebung schaffen, die die guten Eigenschaften und Verhaltensweisen fördert, sie würdigt, sie zelebriert und sie belohnt. Aktuell leben wir in einer globalen Kultur und mit einer global wirkenden neoliberalen Wirtschaftsordnung, die statt dessen Egoismus, Gier und Rücksichtslosigkeit befördert, feiert, zur Norm erhebt und finanziell belohnt.

Diese (wirtschaftliche) Systematik wird als die natürliche Ordnung der Dinge vermittelt, als eine sich angeblich aus der menschlichen Natur ergebende zwingende Form. Diese Logik bedient sich der Idee, wir seien unseren instinktiven Impulsen (Ängsten und Begierden) hilflos ausgeliefert. Wir wissen aber, dass die Menschen vernunftbegabt sind, Impulse reflektieren und überwinden können. Und wir wissen auch, dass Impulse wesentlich von deren Stimulierung abhängen. Wir erleben aktuell extrem viel Stimulanz und ein signifikanter Teil der Stimulanz wird erzeugt, um Konsum anzuregen, auszulösen, aufrecht zu erhalten und zu steigern... und dadurch den Profit.

Wir haben es aber auch wiederum nicht mit einer Ordnung zu tun, die von "schlechten, bösen Individuen" erzwungen wurde. Diese Ordnung ist vielmehr das Ergebnis unzählig vieler einzelner Entscheidungen und Verhaltensweisen, deren Beitrag zu unserer jetzigen Situation nicht unbedingt beabsichtigt war, und deren Tragweite teilweise sicher außerhalb des Ermessens des Individuums liegt.

Der Impuls, der viele Debatten beherrscht, böswillige, gierige, verschworene und persönlich Verantwortliche zu suchen für die jetzige globale Situation, die von zunehmend eklatanter Ungleichverteilung gekennzeichnet ist, ist verständlich, führt aber in die Irre.

Genauso irreführend ist der Gedanke, dass es alleine der Verantwortlichkeit des Individuums - vor allem in seiner/ihrer Rolle als Konsument*in, oder aber in seiner/ihrer Eigenschaft als spirituelle Wesen - bedarf, also einer Umkehr des Bewusstseins, um das aktuell wirkende System umzukehren.

Die individuelle Spiritualität nach innen und in Beziehung mit einer geistigen Einheit zu leben und zu erleben, deren Maxime für Frieden und Gemeinschaft und Liebe stehen und/oder die individuelle Lebensführung bewusst so zu gestalten, dass es einem inneren moralischen Imperativ genügt, ist sicher individuell befriedigend und schlägt sich als Faktor in der bestehenden neoliberalen Weltwirtschaftsordnung in irgendeiner Form nieder, wirkt aber nicht mittel- oder langfristige systemverändernd.

Die politischen Akteur*innen und die Akteur*innen der freien Wirtschaft haben mit der Begrenztheit ihrer jeweiligen Wissensproduktionen, Kompetenzen und Verantwortungen während der letzten Jahrhunderte Strukturen Realität werden lassen, die bis heute im Kern

dieselben sind. Wir können nicht von der Erschaffung von Strukturen sprechen, da es keine generationenübergreifende, Jahrhunderte umspannende Visionen oder Entwürfe sind, die sich ein Individuum ausdachte und dann im wahrsten Sinne des Wortes erschuf. Diese Struktur passierte gewissermaßen und wurde von einzelnen Individuen, Gruppen, Nationen, Regionen mehr oder weniger mitgetragen und weitergetragen, teilweise auch abgelehnt oder boykottiert, durch Forschungen und Erfindungen hierhin und dorthin gelenkt und ihrer wuchernden Gewalt werden wir ausgeliefert dadurch, dass wir sie von Anfang an verinnerlichen.

Wenn wir eine ganzheitliche und langfristige Betrachtung dieser Entwicklung zugrunde legen, können wir identifizieren, wie dieses sich verselbständigende, selbst zerstörende System abzulenken und umzukehren ist.

Dass bis zum heutigen Zeitpunkt eine Reihe von globalen Playern heranwachsen konnten, deren Größe - wie es schon 2008 hieß - finanziell systemrelevant werden konnte, ist genauso wenig das Ergebnis individuell-teuflicher Machenschaften, wie der industriellen Hunger nach technischer Ausrüstung, für deren Erzeugung bspw nachweislich Kinder ausgebeutet werden (Coltan-Minen im Kongo).

Die Grausamkeit liegt in dem System und in den Strukturen, nicht (oder sehr selten) im Individuum. Das Schlechte daran ist gleichzeitig das Gute daran; Wie einfach wäre es doch, müssten nur die schlechten Individuen, Gruppen, Nationen identifiziert werden und entfernt werden von ihren Rollen, Posten und Positionen.

Aber wir ahnen bereits, dass es so nicht funktioniert. Wir ahnen bereits, dass dieselben Rollen, Posten und Positionen neu besetzt würden und es keine Garantie wäre, dass ab dann die Welt eine bessere würde.

Und das ist gleichzeitig das Gute, denn um Veränderung anzustoßen, brauchen wir nicht auf Individuen oder Gruppen oder Nationen zu zeigen und sie zu dämonisieren. Stattdessen können wir uns auf die strukturverändernden Mittel und Instrumente konzentrieren und auf die gleichzeitige Förderung eines neuen Bewusstseins im einzelnen Individuum.

Strukturverändernde Mittel und Instrumente können so eingesetzt werden, dass bisherige Gestaltungen und Verhaltensweisen delegitimiert werden, so können aus systemkritischer Sicht zerstörerische Verhaltensweisen und/oder Organisationsformen entmächtigt werden, geschwächt oder abgeschafft werden.

Die Inhaber*innen der betreffenden Posten, Rollen, Positionen trifft es in ihrer Eigenschaft als Inhaber*innen dieser Positionen, nicht in ihrer Eigenschaft als Individuum mit "als schlecht beurteiltem Charakter".

So many years of depression make me vision
 The better livin', type of place to raise kids in
 Open they eyes to the lies, history's told foul
 But I'm as wise as the old owl, plus the Gold Child
NAS (USA), "If I ruled the world"

Kultur

Zugänglichkeit und Teilhabe sind unsere wichtigsten Punkte. Kunst und Kultur sind eine der Säulen unserer Demokratie.

Als solche macht sich Die Urbane. Eine HipHop Partei stark für die staatliche Förderung der Künste und der kulturellen Teilhabe. Wir sind gegen die Privatisierung von kultureller Infrastruktur und für den Erhalt von staatlichen Kulturstätten.

Wir leben in einer Konsumgesellschaft. Es gilt, dieser konsumorientierten Perspektive eine Kultur der Produzenten entgegenzustellen. Zugang zu künstlerischem Wirken muss für die Bevölkerung vereinfacht werden. Wir sind für freien Eintritt in allen staatlichen Museen.

Kultur kann Brücken bauen und Verständnis schaffen.

Wir fordern eine stärkere Einbindung der Menschen in kulturpolitische Entscheidungen. Der Bevölkerung ist kaum klar, wie viel Geld an bestimmte Kulturinstitutionen gehen. Ein Stimmzettel für Kultur würde zu einer stärkeren Identifikation der Menschen mit kultureller Infrastruktur führen. Jede*r würde jedes Jahr solch einen Stimmzettel für Kultur zugeschickt bekommen. Dieser wird dann beim Besuch eines Museums, Theaters oder ähnlichem benutzt. Die Institution bekommt dann vom Staat zusätzliches Geld für jeden Stimmzettel.

HipHop entstand durch kulturellen Austausch und war von Anfang an eine hybride Kultur. Es entstand als Kultur von ethnischen Minderheiten und als postindustrielle, technologisierte Praxis. Deutschland ist heute ein Land, das seine Identität neu definieren muss. Deutsch sein bedeutet deutsche*r Staatsbürger*in zu sein.

Dieses Land muss viele kulturelle Strömungen miteinander vereinbaren. Interkultureller Austausch ist dabei unverzichtbar. HipHop kann dabei viele kulturelle Praktiken bieten. Dabei geht es nicht darum, einer Ästhetik nachzueifern, sondern Vielfalt als Potential zu begreifen.

Als Die Urbane. Eine HipHop Partei fühlen wir uns dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind nach Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes frei. Der Schutz der Kunst und auch die Förderung der Kultur sind hier künftig mit einzuschließen.

Kunst pflegt nicht nur das vorhandene Potential einer Gesellschaft, sondern erweitert die individuellen Fertigkeiten der einzelnen Subjekte. Die Erweiterung der individuellen Fertigkeiten ist ein Gradmesser, wieviel Kultur in einer Gesellschaft steckt. Kultur wirkt dabei integrativ und die Erweiterung der individuellen Fähigkeiten kommt sowohl der Politik wie der Wirtschaft zu Gute.

HipHop als emanzipatorische Bewegung bietet allen Individuen freien Zugang und nutzt die integrative Wirkung. Um diesen Wirkmechanismus vollständig ausschöpfen und auf die individuellen Potentiale der Gesellschaft projizieren zu können, sind die Politik wie die Wirtschaft gefordert, daran mitzuwirken, dass Kunst wieder stärker als solche wahrgenommen wird. Die Vermittlung von Kunst muss dazu im Vordergrund stehen, damit

sie als Nährboden für alle weiteren Bereiche in der Bildung und Entwicklung der Gesellschaft dienen kann.

Unter Berufung auf den Artikel 3 des Grundgesetzes sind alle vorhanden Maßnahmen zu ergreifen, damit künftig ausnahmslos alle Personen unserer Gesellschaft den Zugang zur Kunst finden und an ihr teilhaben können. Unsere Gesellschaft präsentiert sich heute als kosmopolitisch. Kunst wirkt in diesem „Melting Pot“ integrativ und schreibt die über Jahrtausende gewachsene Kultur unserer Gesellschaft fort. Zukünftige Generationen werden uns an den erbrachten Leistungen messen. Als eine Partei mit Wurzeln in der HipHop-Kultur stellen wir uns dieser Herausforderung.

I never got a chance, never let me spit on the mic
Only cuz I come from a land where people ain't white
day and night I keep flowing, completing all my demo tracks
inspite being denied the right by anti-democrats
unleash my rage through music intense
the cultural shock that got my whole community tensed
Brodha V (India), "Aathma Raama"

Zusammenleben – Deutschland & global

Als Ergebnis historischer Kontinuitäten ist die deutsche Gesellschaft (wie fast alle europäischen) und die Verhältnisse der in Deutschland Lebenden untereinander durch strukturell wirkende Schief lagen gekennzeichnet.

Diskriminierungserfahrungen und Privilegien sind zwei Seiten derselben Medaille. Determinierende Merkmale sind unter anderem Geschlechtsidentitäten, Alter, Herkunft/Abstammungen, Religionen/Glauben, sexuelle Orientierungen und soziale Schichten. Historische Kontinuitäten verschwinden nicht von alleine aus Strukturen und auch nicht aus individuellen überlieferten und fortgeschriebenen Einstellungen.

Die in den Strukturen etablierten Machtungleichgewichte schaffen sich nicht selbst ab, da sie selbsterhaltend funktionieren, Privilegien zuordnen und - vor allem - Profite erzeugen. Aber in der strukturellen Wirkung/Schief lage liegt die grosse Chance, dass Rassismen und Diskriminierungsformen angesprochen werden können, ohne dass die Frage nach der/dem Schuldigen zu stellen ist. Es geht nicht um Schuld. Es geht um die Chance, Verantwortung zu übernehmen.

Wichtige Ziele sind daher:

- ☐ Mit „vorurteilsbewusstem Denken und Handeln“ struktureller Diskriminierung entgegenwirken
- ☐ Diskriminierungskritische Ansätze im Allgemeinen und rassismuskritische Analyse im Speziellen als Querschnittsthema in allen Bereichen der politischen und gesellschaftlichen Gestaltung einbringen
- ☐ Friedliches und respektvolles Mit- und Nebeneinander durch Anerkennen von Vielfalt als Ressource und Bereicherung
- ☐ Reflexion von Privilegien und struktureller Diskriminierung muss gesamtgesellschaftlich abgekoppelt werden von Schuldzuweisungen
- ☐ Die Gesellschaft in die Lage versetzen, mündig die eigene Geschichte und deren globale Wirksamkeit wahrzunehmen und verantwortlich daraus Handlungen für die Zukunft abzuleiten.
- ☐ Strukturen sichtbar machen, um zu erkennen, an welchen Stellen unsere gesellschaftlichen Systeme Ausschlüsse herstellen, die diskriminierend wirken
- ☐ Das Verständnis des gesellschaftlichen "Wir" soll alle umfassen, die in Deutschland leben.
- ☐ Das Verständnis des globalen "Wir" soll gefördert werden und ins Verhältnis gesetzt werden zu historischen Entwicklungen und zu Visionen einer nachhaltigen Zukunft

- ☐ Begegnung und Austausch sind die wichtigsten Elemente von inter- und transkultureller Würdigung und Anerkennung
- ☐ Maßnahmen zur Dekonstruktion diskriminierender Strukturen sind leicht umsetzbar und schnell positiv wirksam. Betroffen sind vor allem die Bereiche Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt, kulturelle Angebote und kulturelle Praxis, Zugänge zu Bildung, zu politischer und medialer Repräsentation, zu Gesundheit, Schutz vor Gewalt und zu öffentlichen Dienstleistungen. Macht geht nicht zwingend von Mehrheiten gegenüber Minderheiten aus. Macht geht von Inhaber*innen von Privilegien aus, unabhängig von ihrer zahlenmäßigen Repräsentanz. Macht geht auch von physischer Überlegenheit aus. Macht geht von medialer, politischer und gesellschaftlicher Repräsentation aus.

Einige konkrete Forderungen zur Erreichung der oben genannten Ziele:

- ☐ diskriminierungskritische Überarbeitung der Curricula in Schule, Universität, Ausbildungen
- ☐ Entwicklung neuer Lehrmaterialien, die Vielfalt abbilden, repräsentieren, würdigen
- ☐ Vorurteilsbewusstes Denken und Handeln als Kompetenz begreifen, die fester Bestandteil aller Ausbildungen wird
- ☐ Entwicklung intelligenter Quotenmodelle zur Sicherstellung von Repräsentation, Quoten sollten für eine möglichst große Vielfalt von gesellschaftlichen Gruppen eingeführt werden, bspw. korrespondierend mit den 6 Dimensionen in der Vielfaltanalyse getrennt nach:
 - Geschlecht
 - Abstammung (Nationalität/ethnische Zugehörigkeit/Schwarz, weiß, of Color)
 - Alter
 - Glaube / Religionszugehörigkeit
 - sexuelle Orientierung
 - soziale Schicht / Herkunftsschicht
 - Abschaffung von „Racial-Profiling“
- ☐ Eine klare Positionierung zur historischen Verantwortung durch Völkermorde an den Nama/ Herero und den Menschen jüdischen Glaubens ist überfällig
- ☐ Ein deutliches Bekenntnis quer durch alle Parteien und demokratischen Institutionen zur neuen und konstruktiven Auseinandersetzung mit Rassismus und Antisemitismus mit den neuen Methoden, die als Schwarze Wissensproduktionen besonders geeignet sind, Perspektivwechsel einzuleiten
- ☐ Beginn von nationalen und internationalen Verhandlungen zu Reparationszahlungen und anderen Formen der Reparation von materiellen Schäden und kulturellen Schäden, die durch Versklavung und Kolonialisierung herbeigeführt und zugefügt wurden

- ☐ Rückgabe kultureller Güter, oder finanzielle Entschädigung für kulturelle Güter, die in deutschen Museen lagern oder ausgestellt sind, sofern dies noch nicht passiert ist
- ☐ Dekolonialisierung des öffentlichen Lebens und Verkehrs
- ☐ aktive Gleichstellungspolitik zur Beseitigung von Schiefen in Absprache mit diversen Interessenvertretungen und unter besonderer Berücksichtigung von Gruppen bzw. Minderheiten, die aufgrund extremer struktureller Benachteiligung keine Interessenvertretung haben: Geflüchtete Menschen, ALG2-Empfänger, von Obdachlosigkeit Betroffene oder Bedrohte, chronisch kranke Menschen, Suchtkranke und deren Angehörige bzw Co-Abhängige, von Armut Betroffene, Sex-Arbeiter*innen, Mehrfach-Diskriminierte)
- ☐ Positionierung als Einwanderungsland
- ☐ Nicht-hetero-geschlechtliche Ehe ermöglichen
- ☐ Verbot des „Racial Profiling“, ohne konkrete Verdachtslage aufgrund einer erfolgten Meldung eines Verbrechens und erfolgter Täterbeschreibung
- ☐ Deutliche Regulierung der Werbebotschaften im öffentlichen Raum im Sinne von Vielfalt und gegen die Reproduktion von Stereotypen und sexistischen / rassistischen / diskriminierenden Bildern / Texten / Assoziationen / Konnotationen
- ☐ Die Schaffung von Barrierefreiheit (körperlich, sprachlich) in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes und der öffentlichen Gebäude
- ☐ Etablierung diskriminierungsfreier Sprache und Schrift in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes, auch im Schulunterricht
- ☐ Streichen des Begriffs Rasse aus sämtlichen Gesetzestexten und anderen öffentlich-rechtlichen Texten, sowie allen Lehrmaterialien/Fachliteraturen
- ☐ Reform des Wahlsystems dahingehend, dass alle Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben und/oder seit mindestens 2 Jahren in Deutschland ihren Wohnsitz haben, bei allen Wahlen stimmberechtigt sind
- ☐ Unterstützung von Selbstorganisation durch Infrastruktur, Finanzierung von Stellen, Bereitstellung von Know-How;

Deutschland, das Einwanderungsland

In Deutschland lebten im Jahr 2015 über 8,6 Mio. Menschen ausländischer Nationalität (Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung). Gut ein Fünftel der Bevölkerung in Deutschland hat eine eigene Migrationsgeschichte, d.h. sie sind selbst nach Deutschland migriert oder zumindest ein Elternteil stammt aus dem Ausland.

Deutschland ist mehr denn je ein Einwanderungsland. Dabei sind die Motive höchst unterschiedlich. Manche der ausländischen Menschen kommen nach Deutschland, um zu arbeiten, um zu studieren oder eine Ausbildung zu absolvieren.

Andere suchen Schutz vor Krieg und Verfolgung in ihrem Herkunftsland. Wieder andere kommen im Rahmen der Heiratsmigration oder Familienzusammenführung. Zugleich versucht sich die Europäische Union an ihren Außengrenzen massiv abzuschotten, so dass für gering und unqualifizierte Menschen aus dem Nicht-EU-Ausland oftmals nur der lebensgefährliche Weg der irregulären Migration in die EU und nach Deutschland bleibt. Das

gemeinsame europäische Asylsystem stieß in den letzten Jahren - insbesondere hinsichtlich eines gerechten Verteilungssystems von Asylsuchenden auf alle EU-Staaten - an seine Grenzen.

Wir fordern mehr Möglichkeiten der legalen Migration nach Deutschland. Wir befürworten zudem die Einführung eines humanitären Visums, damit politisch Verfolgte die Möglichkeit haben, Asyl zu ersuchen, ohne sich lebensbedrohlichen Situationen auf dem häufig beschwerlichen Weg nach Europa über Land und See hinweg aussetzen zu müssen.

EU-Bürger*Innen genießen in Deutschland das Vorrecht der doppelten Staatsbürgerschaft. Wir sprechen uns für die Möglichkeit der doppelten Staatsbürgerschaft für alle Ausländer*Innen aus, die länger als fünf Jahre in Deutschland leben. Kinder ausländischer Eltern, die in Deutschland geboren werden, sollen automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten – ohne wenn und aber (Territorialprinzip).

Dies ist nicht meine Welt, in der nur die Hautfarbe und Herkunft zählt,
der Wahn von Überfremdung politischen Wert erhält,
mit Ignoranz jeder Hans oder Franz sein Urteil fällt,
Krach macht und bellt, sich selbst für den Fachmann hält.
Advanced Chemistry (Deutschland) "Fremd im eigenen Land"

Mensch und Umwelt

Der stetige Prozess der Urbanisierung, der Ausbau der Infrastruktur und Kommunikationsnetze, erfordert weltweit ein Umdenken im Umgang mit Ressourcen. Wir müssen das Bewusstsein für eine nachhaltige Lebensweise, insbesondere aber nicht ausschließlich in Bezug auf das Konsumverhalten und die eigene Verantwortung der Bürger*innen schärfen. Die individuelle Verantwortung muss erkannt und übernommen werden.

Dies gilt sowohl für gemeinsame Projekte und Abkommen der Vereinten Nationen - und der Schlüsselrolle, die insbesondere den wohlhabenden Industriestaaten zuteil ist - als auch den einzelnen Individuen innerhalb der Kommunen der Staatssysteme. Die Bundesrepublik Deutschland muss hier alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um nicht nur den ökologischen Fußabdruck innerhalb der eigenen Landesgrenzen soweit wie möglich zu reduzieren, sondern auch mit gutem Beispiel voranzugehen. Konzerne in die Pflicht zu nehmen, um wirtschaftliche Interessen nicht vor den Ausgleich globaler Schieflagen zu stellen, weltweit positiv Einfluss zu nehmen und den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts entgegenzutreten, darf nicht in Aktionismus enden. Es muss die Maxime für die Gegenwart und Zukunft sein.

Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs)

Die Ziele für nachhaltige Entwicklung [(SDGs) englisch: *Sustainable Development Goals*]² als politische Zielsetzung der Vereinten Nationen, traten am 01. Januar 2016 mit einer Laufzeit von 15 Jahren, mit dem Umsetzungsziel bis 2030, in Kraft. Dabei geht es um die Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung nach ökonomischen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten. Deutschland und Europa müssen sich der Ernsthaftigkeit der damit verbundenen politischen Verpflichtungen bewusst sein und diese effizient umsetzen.

Diese weltweit geltenden Ziele wurden wie folgt gesetzt:

- Ziel 1: Armut beenden
- Ziel 2: Ernährung sichern
- Ziel 3: Gesundes Leben für Alle
- Ziel 4: Bildung für Alle
- Ziel 5: Gleichstellung der Geschlechter
- Ziel 6: Wasser und Sanitärversorgung für Alle
- Ziel 7: Nachhaltige und moderne Energie für Alle
- Ziel 8: Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für Alle
- Ziel 9: Widerstandsfähige Infrastruktur und nachhaltige Industrialisierung
- Ziel 10: Ungleichheit verringern
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Siedlungen
- Ziel 12: Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen
- Ziel 13: Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen
- Ziel 14: Ozeane erhalten
- Ziel 15: Landökosysteme schützen
- Ziel 16: Friedliche und inklusive Gesellschaften
- Ziel 17: Umsetzungsmittel und Globale Partnerschaft stärken

² <https://sustainabledevelopment.un.org/?menu=1300>

Wir bestehen auf eine zielführende Umsetzung dieser Punkte und sehen besonders in Europa und Deutschland die Möglichkeiten, neue Maßstäbe zu setzen.

Schwerpunkte in Bezug auf Umwelt und Nachhaltigkeit

Um die gesteckten Ziele zu erreichen, müssen wir verschiedene Aufgabenbereiche bearbeiten, dazu zählt für uns insbesondere, die Bürger*innen aufzuklären und gemeinsam Lösungen zu finden und umsetzen.

Wir müssen uns die richtigen Fragen stellen und Antworten finden.

Wie können wir es schaffen, ohne soziale Nachteile, den Ausstieg aus der Kohle und fossilen Brennstoffen zur Energieerzeugung zu ermöglichen?

Deutschland muss stärker auf erneuerbare Energien und dezentrale Energiegewinnung setzen. Es gilt Initiativen bzgl. Photovoltaik und Windkraft zu unterstützen und zu subventionieren. Aktuell ist die Entwicklung hier bedrohlich rückläufig.

Energieeffizienz und Energieersparnis müssen eine zentrale Rolle einnehmen. Der Energieverbrauch kann aber nur gesenkt werden, wenn das Bewusstsein für die Notwendigkeit aller Maßnahmen zur nachhaltigen Energiegewinnung bei Wirtschaft, Politik und Bevölkerung geschärft wird. Dazu zählen unter anderem:

1. Steuerliche Förderung der Photovoltaik auf sonnenexponierten Dächern im gesamten Bundesgebiet
2. Aufbau eines Netzes zur Wasserstoffherzeugung bei Überkapazitäten an bestehenden Windkraftanlagen
3. Nutzung bestehender Wehranlagen an Bächen und Flüssen (über 60.000) zur Stromerzeugung nach einer Effektivitätsanalyse
4. Eventueller Ausbau von kleinen Windkraftanlagen an Hochspannungsmasten

Methoden zur Ressourcengewinnung wie das umstrittene „Fracking“ dürfen nicht als Alternativen in Frage kommen.

Unternehmen und Konzerne dürfen wirtschaftliche Interessen nicht über die Umwelt und die Gesundheit von Mensch und Tier stellen.

Das Konsumverhalten ändern

Nachhaltiges Konsumverhalten gilt es zu fördern und innovative, umweltschonende und gesundheitsfördernde Maßnahmen zu unterstützen. Insbesondere betrifft dies die Bereiche Verpackungsmaterialien und die damit verbundene Abfallproduktion. Nicht nur die Industrie muss hier in die Pflicht genommen werden, um Abfall zu reduzieren und nachhaltiger zu produzieren, auch die Bürger*innen sollten die Verantwortung erkennen, die Nachfrage und somit den Markt mitzugestalten.

Ein reglementierter Umgang mit Lebensmitteln wie bspw. der französische Gesetzesentwurf, der Supermarktketten untersagt, nicht verkaufte Nahrungsmittel im Müll zu entsorgen, muss zur Pflicht werden.

In Deutschland landen jährlich ca. elf Millionen Tonnen Lebensmittel auf dem Müll – das entspricht ungefähr einem Wert von 25 Milliarden Euro. Es gilt Modellversuche wie Supermärkte, die Nahrungsmittel ohne Verpackungen anbieten – bereits in Deutschland existent – zu stärken und zu fördern, um Verpackungen und Plastikmüll zu vermeiden.

Massentierhaltung

Die Massentierhaltung ist eines der größten Probleme der Moderne, gleichzeitig wird kaum ein anderes Thema so emotional diskutiert und nirgends zeigt sich die Ambivalenz der Gesellschaft stärker, als bei unserer Ernährung und dem Umgang mit der Tierwelt dieses Planeten.

Die Massentierhaltung ist maßgeblich für viele ökologische, soziale und ökonomische Probleme verantwortlich. Diese gehen weit über das vernachlässigte Befinden der betroffenen, Leid empfindenden, Lebewesen hinaus.

- Die Entwicklung von Krankheiten durch multiresistente Keime – da die Massentierhaltung für den inflationären Gebrauch von Antibiotika verantwortlich ist.
- Weltweit werden 60-70 Milliarden Tiere zur Fleischproduktion getötet, der Verbrauch an Nahrungsmitteln für die Tierzucht erfordert Weideflächen, den Anbau von Monokulturen zur Futtergewinnung, ein enormes Trinkwasser-Kontingent und ist maßgeblich an der Rodung der klimatisch dringend notwendigen Regenwälder verantwortlich. Über 90% des weltweiten Soja-Anbaus geht ausschließlich in die Massentierhaltung.
- Der hohe Konsum von tierischen Produkten steht nach diversen offiziellen Studien im Verdacht Krebs und weitere Zivilisationskrankheiten auszulösen.
- Die CO₂ Emissionen der Massentierhaltung gelten als die wichtigsten Verursacher der globalen Erwärmung. Allein pro Kilo Rindfleisch werden umgerechnet 13,3 Kilo CO₂ freigesetzt. Dazu kommt der CO₂ Ausstoß durch die Verkehrswege, die das Futter für die Tiere zurücklegt und die Logistik bzgl. der getöteten Tiere.
- Der Export billig produzierter Nahrungsmittel und Tierprodukte an wirtschaftlich schwächere Länder zerstört die dortigen Binnenmärkte und Infrastrukturen

Wir fordern kurzfristig einen Stopp sämtlicher staatlicher Subventionierungen zugunsten der Massentierhaltung in Deutschland und Europa. Mittel- und langfristig sehen wir die Beendigung der Massentierhaltung als klares Ziel.

Hier würde eine Förderung regionaler und saisonaler Lebensmittel für den regionalen Gebrauch dabei helfen, den ökologischen Fußabdruck zu reduzieren. Aufklärung bzgl. der Auswirkungen und Missstände der Massentierhaltung zur Fleisch- und Milchproduktion ist unabdingbar, um ein Bewusstsein bei Konsument*innen zu entwickeln. Grundsätzlich sollte der maßlose Konsum tierischer Produkte auf ein, buchstäblich, gesundes Maß reduziert werden. Ressourcenschonende, vegetarische oder vegane Ernährungs- und Lebensweisen sind zu bevorzugen und zu fördern - mit entsprechenden Aufklärungsmaßnahmen und Subventionierungen.

Dazu zählen auch ein übergreifender Artenschutz und der vernünftige Umgang mit wildlebenden Tieren in Deutschland. Ein generelles Verbot von (Wild-)Tieren im Zirkus und ein verantwortungsvoller Umgang mit Tieren in Zoos, Tierparks und bei und mit den sogenannten Haustieren.

No alcohol, no weed / No cigarets, no E's
 No milk, no cheese / No eggs, no meat
 Just meditation and peace / Red lentils, chick peas /
 Good workout, good sleep / Mo' sunshine, light breeze....
Promoe (Sweden), "Long Distance Runner"

Medien und Digitales

Verantwortungsvoller Umgang mit Daten von Nutzer*innen im Internet

Wir leben in einer Mediengesellschaft und möchten die positiven Aspekte einer zusammenwachsenden Welt über das Netz bestärken und die Vorteile dieser Kommunikationsentwicklung allen Menschen zur Verfügung stellen. Das Internet ist inzwischen viel effizienter als alle anderen Medien. Dies machen sich auch politisch und religiös motivierte Extremisten zunutze: Es ist zwingend erforderlich die Möglichkeiten von Marketing-Tools und Algorithmen zur Datenauswertung des Nutzer*innen-Verhaltens (bzw. die Sammlung aller Daten: „Big Data“) auf Suchmaschinen und sozialen Netzwerken zu reglementieren. Marktführende Unternehmen wie bspw. Google oder Facebook müssen stärker in die Pflicht genommen werden, um Missbrauch von Daten und Algorithmen zu vermeiden.

Meinungsblasen und Echokammern:

Soziale Medien und Netzwerke haben längst TV, Funk und Print-Medien als Nachrichtenquelle überholt. Fernsehinhalte haben bspw. eine deutlich geringere Relevanz und weit weniger meinungsbildenden Einfluss als noch vor wenigen Jahren. Eine Studie der Oxford Universität und des Reuters Instituts in 26 Ländern belegen, dass das Internet, insbesondere „Social Media“ inzwischen zu den relevantesten Nachrichtenquellen gehört. Die Studie³ zeigt, dass durchschnittlich besonders Nutzer*innen zwischen 18-24 Jahren „Social Media News“ den Fernsehnachrichten vorziehen.

Die Nachrichteninhalte auf den sozialen Netzwerken werden mit Hilfe der personalisierten Algorithmen vorselektiert. Das birgt Risiken; nahezu jede*r Nutzer*In befindet sich aufgrund des Kommunikationsverhaltens, Neigung und Prägungen in einer individuell zugeschnittenen Filterblase der subjektiven Wissensvermittlung. Inhalte mit extremistischen und sogar verfassungsfeindlichen Botschaften können durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Datenalgorithmen verbreitet werden und dadurch besonders leicht Heranwachsende negativ beeinflussen.

Wir sehen es als zwingend erforderlich an, vor einseitig meinungsbildender Berichterstattung insbesondere in sozialen Netzwerken zu schützen. Es fällt den Nutzer*innen immer schwerer, objektive Berichterstattung offizieller, fundierter Quellen von der subjektiven Meinung Einzelner zu unterscheiden. Dem möchten wir durch Aufklärungskampagnen und durch die Förderung von Medienkompetenzen gezielt entgegenwirken. Hier gilt es die Bürger*innen für sogenannte „Fake News“ oder „Cyber-Mobbing“ zu sensibilisieren und ggf. Mitmenschen aufzuklären.

Der persönliche Datenschutz aller User*innen im Internet muss unbedingt gewahrt bleiben und bestehende Datenschutzgesetze müssen flexibel erweitert und angepasst werden. Ihre Durchsetzung muss stärker kontrolliert und ggf. durch Sanktionen forciert werden. Alle Menschen sollen sich frei und bedenkenlos im Internet bewegen können und dafür müssen sie selbst entscheiden können, was mit ihren Daten passiert.

³ <https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/sites/default/files/Digital-News-Report-2016.pdf>

Vielfalt im Netz:

Es ist wichtig, den politischen Diskurs im digitalen Umfeld mit der Schaffung von repräsentativen und vielfältig geprägten Inhalten zu erweitern: Das Phänomen der nationalistischen Bewegungen, Rassismus und Diskriminierung muss besser aufgegriffen und mehr thematisiert werden.

Schnittstelle zur analogen Welt:

Wir möchten sicherstellen, dass Menschen ohne Zugang zu digitalen Medien und/oder dem Internet, ungeachtet der Gründe, keine Einschränkungen oder Nachteile im Alltag erfahren. Eine Schnittstelle zwischen der digitalen und analogen Welt, insbesondere, aber nicht ausschließlich bei Zahlungen, Buchungen oder offiziellen Amtsterminen, die eine gleichwertige Lösung bietet, halten wir für erforderlich.

Artificielle Intelligenz/Industrie 4.0:

Artificielle Intelligenz wird zahlreiche Arbeitsplätze ersetzen. Artificielle Intelligenz und Industrie 4.0 sind im Gegensatz zu Einwandernden eine reelle Gefahr für den Verlust von Arbeitsplätzen im 21. Jahrhundert; in einem Jahrzehnt werden Millionen von Menschen durch Maschinen ersetzt werden. Artificielle Intelligenz/Industrie 4.0 schafft aber auch neue Chancen und innovative Modelle, wie z.B. das bedingungslose Grundeinkommen, um ein Arbeitsplatzdefizit zu kompensieren.

In Anbetracht dieser Normalität brauchen wir mehr Regulierung und eine bessere Planung für die Zukunft. Bildung muss der Digitalisierung und ihren Herausforderungen angepasst werden; Lehrende und Lehrpläne müssen besser darauf eingehen, was Kindern im Zeitalter der Artificiellen Intelligenz ihre Zukunft sichert. Mit regelmäßigen Schulungen muss der Bildungsstand der Lehrenden dem digitalen Zeitalter angepasst werden.

Rechteverwertung von Künstlern:

Die Verlagerung audiovisueller Inhalte von physischen Tonträgern in die Datenform zum Abruf über das Internet hat Vor- und Nachteile für Urheber*innen. Zum einen können damit künstlerische Werke direkt und ohne aufwändige Produktionskosten den Konsument*innen zugänglich gemacht werden, zum anderen geschieht dies aber auch oft unkontrolliert und für die Urheber*innen recht intransparent. Wir möchten die Kunst unter allen Umständen fördern und Künstler*innen alle Möglichkeiten bieten, sich auf die Kunst konzentrieren zu können. Dazu muss sichergestellt sein, dass eine entsprechende Vergütung stattfindet.

Unternehmen, Streamingportale und Verwertungsgesellschaften müssen transparente Ansätze schaffen, wie Film-, Bild und Musikschaffende von ihrer Kunst leben können. Hier fordern wir auch eine stärkere Förderung für Künstler*innen seitens des Staates.

Sampling:

Künstlerische Kreativität sollte unter fast allen Umständen nicht eingeschränkt werden. Wir fordern eine Regelung, die das sogenannte Sampling (dem Verwenden von bestehenden musikalischen Werken für die Entwicklung neuer Musik) unter gewissen Voraussetzungen nicht rechtlich reglementiert.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts im Jahr 2016 beim Rechtsstreit zwischen der Gruppe Kraftwerk und dem HipHop-Produzenten Moses Pelham ist das Sampling jetzt quasi offiziell eine künstlerische Betätigung. Das Bundesverfassungsgericht hat wörtlich geurteilt, dass die Kunstfreiheit eben auch das Recht auf künstlerische Auseinandersetzung mit

vorhandenen Tonträgern umfassen.⁴ Das hat für uns Bestand und muss auch weiterhin so gehandhabt werden.

Rundfunkbeiträge

2013 wurde die geräteabhängige Rundfunkgebühr durch den Rundfunkbeitrag auf Wohnungen und Betriebsstätten abgelöst. Die insgesamt 8,5 Milliarden Euro an jährlichen Einnahmen durch den Rundfunkbeitrag finanzieren absurde Moderator*innen- und Intendant*innengehälter, gewinnorientierte, privatwirtschaftlich agierende Produktionsgesellschaften aber auch Sportverbände sowie Zusatzrenten jenseits dessen, was Niedriglöhner*Innen als Bruttolohn für Vollzeitarbeit erhalten.

Die angeblich durch den Rundfunkbeitrag sichergestellte Medienvielfalt leidet tatsächlich eher: private Print-, Online- und Rundfunkmedien geraten durch einen beitragsfinanzierten Wettbewerber in arge Bedrängnis, Rechercheverbände zwischen öffentlich-rechtlichen Anstalten und privaten Medienhäusern reduzieren den Umfang an Recherche und vereinheitlichen die Berichterstattung und erste Youtube-Kanäle werden durch beitragsfinanzierte Landesmedienanstalten aus dem Netz verdrängt.

Wir fordern die Aufhebung der unverhältnismäßigen Beitragserhebung fürs Wohnen und Arbeiten und eine sozial gerechte, auf Freiwilligkeit setzende Finanzierungsform der öffentlich-rechtlichen Sender, wie sie z.B. durch eine echte Grundversorgung an Nachrichten und Dokumentationen und ein verschlüsseltes, als Pay-TV abonnierbares Zusatzangebot realisiert werden könnte.

Wir fordern eine Abkoppelung der inhaltlichen Gestaltung des ÖRR von Einschaltquoten, ein System der inhaltlichen Mitbestimmung, der Perspektivenvielfalt und der angemessenen Repräsentation der gesamten Bevölkerung Deutschlands in allen Inhalten.

Wir fordern die Durchsetzung der Staatsfreiheit des ÖRR und eine Repräsentation per Quote der Bevölkerung Deutschlands in allen Gremien des ÖRR nach den Merkmalen Alter, Geschlechtsidentitäten, Abstammung, Nationalität, Religion, sexueller Orientierungen und sozialer Schichten/Milieus.

Außerdem fordern wir eine Aufhebung aller Vollstreckungsbescheide und eine Aussetzung aller Klageverfahren bis zu einer Neuregelung und Reform des gesamten Rundfunksystems und der entsprechenden Gesetzgebung.

⁴ <http://www.spiegel.de/kultur/musik/moses-pelham-erstreitet-recht-auf-sampien-experteninterview-a-1095111.html>
xyz

Wie Studien⁵ immer wieder zeigen, ist der Zugang zu Bildung ein maßgeblicher Baustein, um Armut zu verhindern. Wie wir wissen, „vererbt“ sich Armut und die Abhängigkeit von staatlichen Leistungen oft. Zahlreiche Studien⁶ kritisieren, dass das deutsche Schulsystem nicht durchlässig genug ist. Kinder mit Migrationshintergrund haben aus verschiedenen Gründen deutlich schlechtere Chancen, Abitur zu machen und ein Studium zu absolvieren. Wir setzen uns für ein Schulsystem ein, das durchlässiger und gerechter werden soll. Es sollen mehr praxisnahe Inhalte vermittelt werden und insbesondere die Medienkompetenz gestärkt werden. Es muss vermehrt auf bundesweite einheitliche Standards Wert gelegt werden, um den teils drastisch unterschiedlichen Leistungsniveaus entgegenzuwirken. Parallel dazu muss auch an der Ausbildung der Lehrer*innen gearbeitet werden. Der Praxisbezug erfolgt nicht ausreichend und zu spät, Medienkompetenz hat nur wenig bis keinen Zugang ins Studium gefunden. Da nichtherkunftsdeutsche Lehrer*innen unterrepräsentiert sind, fehlt dem Kollegium oft die Sensibilisierung für strukturellen Rassismus und seine Auswirkungen im Unterricht. Der Lehrer*innenberuf muss daher attraktiver für Menschen mit Migrationshintergrund werden.

Lernen im eigenen Tempo

Gerade in der Einstiegsphase der Grundschule ist das jahrgangsübergreifende Lernen eine zwingende Notwendigkeit. Den Schülerinnen und Schülern sollte in allen Bundesländern die Möglichkeit gegeben werden, die ersten 3 Jahre in zwei oder vier Jahren zu durchschreiten. Alle Kinder sind wissbegierig und neugierig. Das Lernen im eigenen Tempo ist der Schlüssel, um den Spaß am Lernen nicht zu verlieren. Inhalte werden wiederholt und vertieft, wenn ältere oder weiter fortgeschrittene Schülerinnen und Schüler jüngeren bzw. weniger weiten Schülerinnen und Schülern helfen. Die Schülerinnen und Schüler mit rascher Auffassungsgabe können in den Lerninhalten fortschreiten, ohne dass andere Schülerinnen und Schüler auf der Strecke bleiben.

Inhalte

Wir setzen uns für HipHop in der Schule ein, da über den jugendkulturellen Bezug durch und mit HipHop Inhalte des Lehrplans deutlich einfacher transportiert werden können. Nachfolgend einige konkrete Beispiele in den unterschiedlichen Disziplinen.

Musik

Die synkopische Rhythmusstruktur der HipHop-Beats ist vergleichsweise komplex, gehorcht aber dennoch dem europäischen 4/4-Takt. Für Scratches existiert eine Notenschrift. Es ist leicht möglich, akademische Zugänge zu HipHop-Musik zu finden und auch musikhistorisch zu arbeiten.

Kunst

Traditionell war es die Graffiti-Dose, aber es gab und gibt immer wieder Künstler*innen, die urbane Kunst auch mit anderen Ausdrucksformen in die Galerien bringen. „The House“ in Berlin ist ein eindrucksvoller Beweis, wie diese Kunst mittlerweile kommerzialisiert werden kann. Höchste Zeit, urbane Kunst in die Klassenräume zu bringen.

⁵ <http://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/>

⁶ <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2017/moerz/deutsches-schulsystem-bessere-chancen-fuer-kinder-und-jugendliche-aber-einige-baustellen-bleiben/>

Sport

Breakdance erfordert ein hohes Maß an Koordination, Kraft und Konzentration. Eine ausgezeichnete Sportart, um sowohl die kompetitiven Schülerinnen und Schüler "abzuholen" als auch diejenigen, die gerne Gruppensport machen. Darüber hinaus ist Breakdance demokratisierend: mensch braucht keine Ausrüstung und keinen speziellen Ort, sondern nur sich und seinen Körper. Der finanzielle Background der Eltern ist beim Breakdance völlig irrelevant.

Sprachen

Rap ist Reim, Rap ist Technik und sprachliche Finesse garniert mit codierten Querverweisen und Referenzen, dass Bertold Brecht seine wahre Freude daran gehabt hätte. Ob Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch, Deutsch - Rap ist international und es gibt quasi keine Sprache auf der Welt, in der nicht gerappt wird. Es bietet sich eine Fülle von zeitgenössischer Lyrik an, die nur darauf wartet, haarklein analysiert und interpretiert zu werden. Ganz ohne Füße im Feuer.

Geschichte

Public Enemy bezeichnete Rap dereinst als "Black CNN" - denn Nachrichten aus den "schwarzen" Communities fanden schlichtweg nicht statt im damaligen US-Fernsehen. Hierzulande ist es kaum besser bzgl. der Themen, die Menschen mit Migrationshintergrund betreffen. Selbstredend hat also die Geschichte der "Gastarbeiter*innen" kaum Einzug in die Bücher gehalten, mit denen nun deutsche oder US-amerikanische Geschichte gelehrt wird. Ein Großteil unserer Jugendlichen findet die Geschichte ihrer Wurzeln nicht wieder. Es fehlt die Repräsentation, die zwingend notwendig ist, damit sich die migrantischen Jugendlichen, die auf dem Papier oft schon längst Deutsche sind, mit Deutschland identifizieren können. Und es fehlt in den Schulbüchern das klare Bekenntnis, dass diese Deutschen keine Deutschen zweiter Klasse sind. Daher können Raptexte und die Biografien ihrer Protagonisten auch hier die "ungeschriebene Geschichte" abbilden, bis die Geschichtsbücher vervollständigt sind.

Lehrer*innenausbildung

Wir fordern eine verbesserte und praxisnahe Ausbildung für Lehrende. Speziell das Referendariat kommt viel zu spät im Studium. Erkennt mensch im Referendariat, dass mensch fachlich gut ist, aber Schwierigkeiten hat, mit Schülerinnen und Schülern umzugehen, ist es eigentlich für eine Umertscheidung zu spät - mit verheerenden Folgen, die im Wesentlichen die Schülerinnen und Schülern auszubaden haben.

Weiterhin fordern wir eine stärkere Sensibilisierung durch Fortbildungen der Lehrenden hinsichtlich der Themen Rassismus und Diskriminierung sowie Gender-Vielfalt. Dramatisch uninformiert sind die meisten Lehrenden auch hinsichtlich der neuen Medien. Sie sollen Medienkompetenz lehren und sind selber oft noch keine digital Natives. Daher fordern wir einen dringenden Ausbau der Medienkompetenz bei Lehrenden.

Design your inside, concentration, desire /
Dedication, inspiration, perspiration / Is the hard work / Doesn't guarantee anything
But without it, you don't stand a chance / Intelligence will save you
And us too, Peace

Masta Ace (USA) "Young Black Intelligent (Y.B.I.)"

Familie

“Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung” - so heißt es im Artikel 1 des Grundgesetzes. Dessen ungeachtet bestätigen alle Studien⁷, dass Kinder ein Armutsrisiko für Familien darstellen. Es ist nachgewiesen, dass Armut krank macht, ausgrenzt und die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern aus armen Familien deutlich schlechter⁸ sind.

“Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft” - so heißt es weiter in Artikel 4. Doch ganz besonders betroffen von Armut sind Mütter, denn Alleinerziehende sind zu 90% Frauen. 50% der Kinder Alleinerziehender erhalten gar keinen Unterhalt, 25% weniger als ihnen zusteht⁹ - die derzeitige Praxis des Einforderns dieser Unterhaltszahlungen funktioniert nicht, der Staat springt mit Unterhaltsvorschuss ein, die Rückholquote dessen bei den säumigen Zahler*innen liegt bei 23%¹⁰.

Alleinerziehenden Elternteilen fehlt es also an struktureller Hilfe, um die gewünschte Vereinbarkeit von Beruf und Familie herzustellen. Da jede dritte Ehe geschieden wird und jede zweite feste Partnerschaft auseinander geht, muss der Gesetzgeber sich hier dem Ist-Zustand anpassen und Alleinerziehende strukturell sehr viel besser unterstützen, um das Ziel des “besonderen Schutzes” gemäß Grundgesetz nicht zu verfehlen. Strukturelle Verbesserungen für Alleinerziehende sind daher ein wichtiger Bestandteil unseres Programms.

Elternzeit / Arbeitszeit

Wir fordern ein Gesetz, in dem verankert ist, dass Elternteile ihre Arbeitszeit nach der Elternzeit reduzieren dürfen, ohne dass ihnen Nachteile (Kündigung, Versetzung, Übergehen bei Beförderungen, ...) entstehen. Im ersten Jahr nach der Elternzeit sollen Elternteile ihre Arbeitszeit auf bis zu 25h/Woche reduzieren dürfen, danach haben sie dauerhaft die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit auf 32h/Woche zu reduzieren.

Weiterhin fordern wir, dass Alleinerziehenden die Möglichkeit offen stehen muss, sich von Spät- oder Nachtschichten befreien zu lassen, ohne dass ihnen daraus Nachteile (Kündigung, Versetzung, Übergehen bei Beförderungen, ...) entstehen.

Ausbau Kitas

Wir fordern, dass der Ausbau von Kitas weiterhin stark vorangetrieben wird. Um den Arbeitszeiten gerecht zu werden, die viele heutige Berufe erfordern, fordern wir verstärkten Ausbau von sog. 24h-Kitas, die (mehr oder weniger) rund um die Uhr geöffnet haben (die Verweildauer der Kinder verlängert sich dadurch nicht).

⁷ <http://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Startseite/start.html>

⁸ <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2017/maerz/deutschlands-schulsysteme-bessere-chancen-fuer-kinder-und-juendliche-aber-einige-baustellen-bleiben/>

⁹ <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/oid/wachsende-armut-alleinerziehender-geht-zu-lasten-der-kinder/>

¹⁰ <https://mama-arbeitet.de/standpunkt/laenger-unterhaltsvorschuss-ist-nun-alles-gut/>

Es ist sprichwörtlich gerne vom "Dorf" die Rede, was mensch braucht, um ein Kind zu erziehen - im "urbanen Dorf" sind Kita-Erzieher*innen Teil der familiären Gemeinschaft. Sie verdienen unsere Anerkennung und unseren Respekt, was sich dringend in besserer Bezahlung niederschlagen muss, sie müssen aber auch besser ausgebildet werden und moderne Erziehungskonzepte und Erkenntnisse der Pädagogik (Stichwort: Attachment Parenting) beherzigen und umsetzen können.

Der Erzieher*innenberuf muss außerdem verstärkt auch wieder für Studienabgänger*innen interessant werden. Dies und die deutliche Verbesserung der Schlüssel stellen den Kern der Qualitätsverbesserung von Kitas dar, die wir dringend brauchen, denn Kinder sind unsere Zukunft. Schon rein moralisch verdienen sie nur das Beste, aber auch betriebswirtschaftlich lohnt sich die Investition in Kinder am Ende immer.

Hilfen für Alleinerziehende

Lediglich 75% aller Alleinerziehenden erhalten den ihnen zustehenden Unterhalt. Glücklicherweise springt hier der Staat mit dem Unterhaltsvorschuss ein, wenn ein Partner nicht den dem Kinde zustehenden Unterhalt bezahlt, dieser wurde kürzlich sogar noch ausgeweitet; diese Maßnahme soll 350 Millionen kosten. Unverständnis macht sich also breit, wenn man weiß, dass nur bei 23% der säumigen (Nicht-)Unterhaltszahlenden die Unterhaltsschulden eingefordert werden. Wir setzen uns daher unbedingt dafür ein, dass ausstehende Unterhaltszahlungen konsequent und mit Nachdruck eingefordert werden. Unterhalt nicht zu zahlen, darf kein Kavaliersdelikt mehr sein.

Wir setzen uns für das Wechselmodell ein, bei dem die Kinder nach einer Trennung zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen leben. Wir halten dies im Normalfall für die beste aller schlechten Möglichkeiten, die nach einer Trennung bleiben. Wir fordern, dass Eltern bei Trennung eine Mediation machen, um den Weg frei zu bekommen und als Partner*innen getrennt, aber als Eltern vereint ihre Verantwortung zu übernehmen. Das Wechselmodell entlastet beide Elternteile und vereinfacht die Aufnahme einer Arbeit. Doch auch bei Bevorzugung des Wechselmodells muss klar sein, dass das Wohl der Kinder immer im Vordergrund stehen muss. Nicht immer ist das Wechselmodell für ein Kind der beste Weg, manchmal ist es für Eltern nicht möglich, dies umzusetzen. Dann muss nach anderen Formen des Umgangs gesucht werden.

Es wird viel Geld seitens der Krankenkassen ausgegeben für Mutter-Kind-Kuren (die im Namen schon nicht mehr zeitgemäß sind...), die vergleichsweise wenig Effekt haben. Erholt mensch sich tatsächlich im günstigsten Falle, hält diese Erholung nicht lange an. Das Geld, das die Krankenkassen hier ausgeben, sollte deutlich nachhaltiger und wirkungsvoller eingesetzt werden, indem dauerhaft Haushaltshilfen für Alleinerziehende bewilligt werden. Die regelmäßige Entlastung beugt einem Burnout deutlich mehr vor und hilft, im Alltag mehr Quality Time mit den Kindern zu verbringen.

Weitere Hilfen für Alleinerziehende könnten "Ermäßigungspässe" sein, um die Teilhabe an gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen zu garantieren. Sie sollten nicht an gesonderte Anträge geknüpft werden, sondern in Verbindung mit dem Unterhaltsvorschuss oder je nach Einstufung bzgl. der Höhe der Betreuungskosten automatisch erfolgen.

Familienmodelle

Wir setzen uns für familiäre Vielfalt ein und möchten diese auch in Schulbüchern umgesetzt wissen.

Wir setzen uns dafür ein, dass homosexuelle Menschen heiraten dürfen. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist kein Ersatz für den Bund der Ehe. Ebenso setzen wir uns dafür ein, dass homosexuelle Paare Kinder adoptieren dürfen. Wir unterstützen alle Menschen, die eine Verbindung eingehen wollen, bei der sie füreinander eintreten wollen. Ebenso unterstützen wir alle Menschen, die sich bewusst für ein Kind entscheiden.

Wir setzen uns außerdem dafür ein, dass die Diskriminierung von homosexuellen oder transsexuellen Menschen aufhört. Wir sehen geschlechtliche Binarität nicht als unumstößlich an und beziehen uns hier auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse¹¹.

Wir unterstützen die Forderungen des deutschen Hebammenverbands in komplettem Umfang, die unter folgendem Link einzusehen sind:

<https://www.hebammenverband.de/aktuell/aktionen/archiv/e-petition/unsere-forderungen/>

Mama working hard to put food on the table.
All on her own she sacrificed,
Even when my brothers and sisters died,
Somehow she stayed strong,
I never saw her cry.
Ms Dynamite (UK) „Brother“

¹¹ <http://scilogs.spektrum.de/lifescience/emkzwe-dre-viele-die-biologie-und-das-geschlecht/>

Frieden

HipHop steht für eine Einsicht. Die Gewalt der Gangs hat das Leben in der Bronx in den 1970er Jahren sehr erschwert. Das Ende der Gewaltspirale und die Zuwendung zur Kreativität haben eine bis heute global spürbare Veränderung geschaffen. Wir fühlen uns dieser Einsicht verpflichtet.

Gewalt erzeugt Gegengewalt. Dies gilt lokal wie global, auch wenn Kämpfe in der Nachbarschaft und Kriege völlig verschiedene Dimensionen von Gewalt sind.

„Krieg bedeutet, dass alle verlieren.“

Diese Aussage scheint für uns alle klar zu sein. Sie stammt von Dietrich Hillebrand, einem deutschen Veteranen des zweiten Weltkrieges. Wir sind dieser Aussage verpflichtet. Heute gehört Deutschland wieder zu den Ländern, die meinen, durch Krieg profitieren zu können. Dem ist nicht so. Die Urbane. ist für einen Stopp der Waffenexporte. Waffen töten immer. Je mehr Waffen, desto mehr Tod.

Die Befriedung der Welt wird nicht durch Krieg vorangetrieben, sondern durch Bildung und Verständigung. Wir fordern den Stopp aller bewaffneter Auslandseinsätze von deutschen Soldaten. Deutsche Soldaten sollen deutschen Boden nicht verlassen. Eine Ausnahme machen wir für humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen. Hier sind Waffen aber überflüssig.

„Von deutschem Boden darf nie wieder ein Krieg ausgehen.“ (Willy Brandt)

Diese Haltung steht im Widerspruch zu der Verpflichtung als Bündnispartner in der NATO. Durch die völkerrechtswidrigen Kriege, an denen die NATO beteiligt war und ist, sehen wir uns gezwungen aus der NATO auszutreten. Die Liste dieser Kriege ist lang (Kosovo, Irak, Afghanistan, Libyen uvm). Da die NATO keine Anstrengungen unternimmt, sich so zu verändern, dass künftig Verstöße dieser Art unmöglich sind, sind wir gezwungen auszutreten. Die NATO ist für die Sicherheit Deutschlands nicht mehr notwendig. Sie war historisch als Gegengewicht zum Warschauer Pakt gedacht. Diesen gibt es nicht mehr. Heute ist die NATO eine Bedrohung für den eurasischen Frieden.

Die Einsparung der Rüstungskosten wird ein enormes Budget im Bundeshaushalt frei machen, die für Bildung, Kultur und Soziales eingesetzt werden sollen. Diese Bereiche können den Frieden nachhaltig sichern.

Whistler Blower und Journalisten, die sich systemkritisch äußern sind besonders zu schützen. In Zeiten eines wiedererstarkten Rechtspopulismus ist uns wichtig, diesem mit den Mitteln der Demokratie zu begegnen. Das bedeutet Debatten mit dem gesamten Spektrum der verfassungskonformen politischen Landschaft zu führen.

Freedom, 'I'dom, 'Me'dom / Where's your 'We'dom?
 This world needs a brand new 'Re'dom
 We'dom - the key / We'dom the key'dom to life!
 Let's be 'dem / We'dom smart phones
 Don't be dumb!
M.I.A. (UK) "Borders"

Lebensräume & Wohnen

Wohnen ist ein Grundbedürfnis

Wohnraum ist wichtig und das buchstäbliche Dach über dem Kopf ein absolutes Grundbedürfnis, welches für alle Menschen in dieser Gesellschaft zu befriedigen ist. Besonders in der HipHop-Kultur nimmt die Gemeinschaft im Kiez, der Hood, eine besondere Stellung ein. Zu recht, wie wir finden. Denn die Hood ist zu Hause, Familie und Freunde. Dazu zählt aber nicht nur unmittelbar Wohnung oder Haus, es ist genauso wichtig, eine gesunde Infrastruktur zu schaffen und auszubauen, die Lebensqualität aller Menschen im Kiez, dem Bezirk, der Stadt oder auf dem Land auf einem höchstmöglichen Standard zu erhalten.

Dazu gehört sozialer Wohnungsbau zu Bedingungen wie im Wohnungsbindungsgesetz inklusive Kostenmiete ursprünglich¹⁾ festgelegt, energieeffizienten und nachhaltigen Neubau zu fördern und Wohnraum-Leerstände zur Profitmaximierung zu verhindern. Die Nachverdichtung an Stellen, die nicht effektiv für Spielplätze oder Parkanlagen nutzbar sind, muss gefördert werden. Die Kieze in Städten müssen erhalten werden - nicht zuletzt indem der Einzelhandel unterstützt und Gewerbemieten für diesen begrenzt werden. Für Familien mit Kindern gilt es, Spielplätze den höchsten Qualitäts- und Sicherheitsansprüchen gerecht werden zu lassen und allem voran, die Anzahl der Kitas zu erhöhen - staatliche und private Kitas zu fairen Konditionen.

Leben im Kiez

Das Leben muss insbesondere in Großstädten bezahlbar bleiben, sonst wird bunt zu grau, wie in den bekannten europäischen Metropolen Paris oder London. Zu hohe Mieten und allgemein steigende Lebenserhaltungskosten wirken sich kontraproduktiv auf die Entwicklung aus. Diese gilt es zu verringern, sowie gleichermaßen die Infrastruktur zu stärken, um ein gesundes, soziales Miteinander, quer durch alle Schichten zu erhalten. Vorverkaufsrechte für die Städte gegenüber Investor*innen von außerhalb gilt es abzuwägen und nach Prüfung zu sichern.

Bestehende Gesetze wie bspw. die Mietpreisbremse müssen stärker kontrolliert und insbesondere ohne „Schlupflöcher“ nutzbar zu machen, durchgesetzt werden. Das Zweckentfremdungsgesetz muss überarbeitet und kommerzielle Anbieter*innen von „Homesharern“ getrennt betrachtet werden. Wir möchten hier transparente und klare Regelungen erreichen. Mehr Raum für Jugendarbeit und Jugendkultur muss geschaffen werden, um direkt im Umfeld der Heranwachsenden Lösungen anzubieten. Es gilt die Clubkultur im Stadtkern zu erhalten und zu fördern. Seit Jahren etablierte Betriebe müssen Millieuschutz genießen können, um ihre Kulturarbeit zu fördern, zu würdigen und zu erhalten.

Die Störerhaftung ist aufzuheben, um schnellere und effektivere Kommunikation jedweden Bürger zu bieten – d.h. insbesondere den Zugang zum Internet problemlos und barrierefrei zu ermöglichen. Eine transparente und flächendeckende Kommunikationsinfrastruktur ist nicht nur Sache der Telekommunikationsfirmen – es muss auch in der Stadtplanung verankert und vom Staat gefördert werden.

Verkehr nach ökologischen Gesichtspunkten betrachten

Die starke individuelle Motorisierung verursacht einen hohen CO₂-Ausstoß und ist besonders innerstädtisch eine enorme Belastung für Umwelt und die Gesellschaft. Das Bedürfnis der Bevölkerung nach Mobilität ist dennoch zu befriedigen. Der öffentliche Nahverkehr sollte stärker ausgebaut und durch den Staat subventioniert werden. Der Ausbau der Infrastruktur zugunsten Fuß- und Radwege sollte sichergestellt sein.

Der Bevölkerung sollte eine Belastung durch Verkehrslärm und Feinstaubpartikel erspart werden. Ein nachhaltiger Umgang mit Verkehrsmitteln und die Reduzierung der Luftschadstoffe setzen wir uns als klares Ziel.

Eine „grüne“, d.h. nachhaltig effiziente und Ressourcen sparende Mobilität muss staatlich, ggf. durch steuerliche Vorteile gefördert werden.

Mobilität als Grundbedürfnis sichern

Wir möchten eine unentgeltliche Beförderung der Bevölkerung erreichen und gerade für sozial schwächere Menschen eine unverbindliche Mobilität ermöglichen.

Dafür sehen wir langfristig einen Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel und eine staatliche Förderung dieser. Im Idealfall wird die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs kostenfrei.

Sicherheit auf der Straße gewährleisten

Um Unfälle mit Radfahrenden zu vermeiden, sollte eine Verkehrstauglichkeit der am Straßenverkehr teilnehmenden Personen auch ohne PKW oder anderer Kraftfahrzeuge durch verbindliche Einstiegskurse geprüft und zumindest im Ansatz optimiert werden.

Ein Ausbau von Fahrradwegen (oder "Fahrradautobahnen") nach niederländischem Vorbild ist ein Ziel, dessen Umsetzung viel zur Sicherheit von Radfahrenden beitragen kann.

Tauglichkeitsprüfungen für Senior*innen und weitreichende Verkehrsaufklärung für Schulkinder können weiteren Sicherheitsvorkehrungen dienlich sein.

Solidargemeinschaft

Die Gesellschaft spaltet die Menschen immer mehr auf in Reiche und Arme, obwohl heute so viel Reichtum aufgehäuft ist, dass alle satt werden und menschenwürdig leben könnten. Die Folge ist eine immer größere Ent-Solidarisierung. Von den institutionellen Regelungen werden die Menschen nur noch als Produzent*innen und Konsument*innen von Waren berücksichtigt. Wer aus diesem Regelkreis herausfällt, wird als Abfall behandelt.

Ein **bedingungsloses Grundeinkommen (BGE)** verschafft allen die Basis für ein menschenwürdiges Dasein und zugleich ein Bewusstsein davon, in einer solidarischen Gemeinschaft zu leben.

Die Kinder sind die Zukunft dieser Gemeinschaft. Eltern sollten daher die Möglichkeit einer 32-Stunden-Woche haben, die ohne Nachteil als Nachstufe zur Elternzeit beantragt werden kann.

Im Sinne dieser Solidargemeinschaft soll es eine einheitliche gesetzliche **Kranken- und Pflegepflichtversicherung für alle** geben. Alle gesetzlichen Krankenkassen werden zusammengelegt.

Darin besteht Versicherungspflicht für jeden Menschen mit (dauerhaftem) Wohnsitz in Deutschland oder mit Einkommen in Deutschland. Dafür beitragspflichtig sind alle Einkünfte außer BGE(Grundeinkommen) und Sozialversicherungs-Leistungen; für Menschen mit dauerhaftem Wohnsitz im Ausland gelten nur deren Einkünfte in Deutschland

Nach einem langen, harten Arbeitsleben darf es keinen Absturz in Altersarmut geben. Die Leistungen der Rentenversicherung sind deutlich zu verbessern. Das wird möglich durch eine **gesetzliche Rentenpflichtversicherung für alle**. Versicherungspflicht besteht für jeden Menschen mit (dauerhaftem) Wohnsitz in Deutschland oder mit Einkommen in Deutschland. Beitragspflichtig sind alle Einkünfte außer BGE und Sozialversicherungs-Leistungen; für Menschen mit dauerhaftem Wohnsitz im Ausland gelten nur deren Einkünfte in Deutschland. Pensionsansprüche von Beamten, Soldaten, Richtern, Politikern werden durch Nachversicherung umgewandelt. Das Rentenniveau soll angehoben werden, das Ziel sind 75% vom letzten Nettoeinkommen.

Eine solidarische Gesellschaft ist nicht möglich ohne eine **grundlegende Reform der Einkommenssteuer**. Das Steuerrecht wird immer komplizierter und lässt zu viele Schlupflöcher. Es müssen alle Einkommensarten gleich besteuert werden (außer BGE und Leistungen aus Sozialversicherungen: SV-Beiträge verringern das steuerpflichtige Einkommen). Der Grundfreibetrag muss angehoben werden; das Ziel sind 12.000 €. Der Spitzensteuersatz muss wieder angehoben werden; das Ziel sind 50%. Die Abgeltungssteuer entfällt dann. Ausnahmetatbestände zur Steuervermeidung sind weitreichend zu tilgen.

Wirtschaft vs. Mensch

Der Mensch ist scheinbar immer öfter und immer intensiver dem Markt unterworfen. Im Kapitalismus sorgt die Fokussierung auf Gewinne, Vermögensmaximierung, Rendite für eine globale Schieflage zugunsten Weniger. Der Begriff Neoliberalismus fällt dabei besonders oft und wird als Synonym für unser Wirtschaftssystem und den Turbo-Kapitalismus benutzt.

Warum erwähnen wir das explizit?

Die Wirtschaftsform bedingt eine große globale Schieflage, die es unbedingt zu beseitigen gilt. Hier dient „Neoliberalismus“ als meist negativ konnotiertes, politisches Schlagwort, das grob betrachtet die negativen Auswirkungen des Kapitalismus im globalen Kontext beschreibt. Wir stehen für dezentrale, kommunale Ansätze, um die Nachfrage zu befriedigen. Die Ausbeutung des globalen Südens und die Maßlosigkeit des Konsums führen zu Problemen, die alle Bereiche des Zusammenlebens auf diesem Planeten betreffen.

Wir möchten die Entwicklung eindämmen und langfristig stoppen, die eine wirtschaftliche Ideologie fördert, die den Menschen und die Umwelt einer radikalen Marktwirtschaft unterwirft.

Die Urbane. steht für ein humanistisches Menschenbild, frei von Dogmen und Zwängen. Unter einem neoliberalistischen Menschenbild verstehen wir den auf Konsum und nach marktwirtschaftlicher Relevanz erzogenen Menschen.

Diese Erziehung nach kapitalistischen Werten und dem Streben nach immer mehr Besitz und Statussymbolen findet in allen Bereichen der Gesellschaft statt und wirkt von Beginn auf jedes Individuum innerhalb der Gesellschaft ein. Dadurch entsteht ein Konkurrenzkampf um Besitztümer, der immer zu einer ungerechten Vermögens- und Ressourcenverteilung führt.

Wie können wir das ändern?

Wir möchten erreichen, dass der Mensch und die Umwelt im Bewusstsein der Gesellschaft vor die Belange des Marktes gestellt werden. Bürger*innen sollen sich frei entfalten und ihr Leben gestalten können, ohne von Anfang an den Konsum als höchste Maxime anzusehen. Kunst und Kultur, die individuelle Selbstentfaltung und die Harmonie mit unserer Umwelt müssen unbedingt in Einklang mit der sozialen Marktwirtschaft gebracht werden. Es gilt ein Gleichgewicht herzustellen, um ungerechte Verteilung und Schieflagen weltweit zu beseitigen. Dazu gehört maximale Transparenz aller Prozesse, die unmittelbar die Bürger*innen als Konsumierende betreffen und über wirtschaftliche Absichten und Verzahnungen umfassend aufklären.

I got my boots on, crack of dawn, pack the bong I'm out the door
 My day is long, still sore from the fucking day before
 Eight to four maybe more, twice the work they pay me for
 Bills due, crazy poor, never been this way before
 Snak the Ripper (Canada) "8 Hours a Day"

Drogenpolitik

Die berauschende Wirkung von Substanzen aus der Natur zu nutzen, um das eigene Bewusstsein zu erweitern, liegt scheinbar in der menschlichen Natur. Der Mensch hat die Nutzung von Drogen über Jahrhunderte kultiviert. Wir sehen hier keinen Unterschied zwischen den illegalen und legalen Rauschmitteln.

Wenn die Droge Alkohol ein legaler und fester Bestandteil der Gesellschaft ist, darf die Nutzung der Droge Cannabis nicht unter Strafe gestellt werden.

Wir fordern grundsätzlich Aufklärung und Bildung bzgl. Suchtprävention und verantwortungsvollem Umgang mit Rauschmitteln anstatt einer Kriminalisierung. Die Illegalität, insbesondere bei dem Konsum von Cannabis-Produkten mit THC-Gehalt schadet Verbraucher*innen und kostet unnötig Steuergelder.

Die Drogenpolitik bzgl. der Entkriminalisierung gewisser Drogen bspw. in den Niederlanden, in Portugal und in weiten Teilen der USA halten wir für vorbildlich und sinnvoll. Die Beispiele beweisen, dass die Auswirkungen auf die Gesellschaft äußerst positiv sind und viel damit zu erreichen ist.

Eine ambivalente Drogenpolitik wie sie zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland praktiziert wird, halten wir für nicht zeitgemäß und äußerst inkonsequent.

Cannabis darf nicht als illegale Substanz gelten, deren Konsument*innen als Verbrecher*innen stigmatisiert werden, während Alkohol und Nikotin, die nachweislich für tausende Todesopfer in die Verantwortung zu ziehen sind, als Genussmittel verharmlost werden.

Dabei geht es uns nicht um eine Relativierung von Drogen im Allgemeinen, wir fordern aber eine stringente Vorgehensweise in Bezug auf Aufklärung und Umgang mit Drogen und Konsument*innen.

The ruling class shifts dope to you and me
And don't get arrested, this is lunacy
or is it pimp low magic in unity
Is it a war on drugs, or just my community?
The Coup (USA) "Drug War"